



# GB – Der Grüne Bote

---

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

---

<http://www.gb-online.eu>

2/2020

**Herausgeber:**

Prof. Dr. *Volker Michael Jänich*  
Prof. Dr. *Paul T. Schrader*, LL.M.oec.  
Prof. Dr. *Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

**Mitarbeiter:**

*Marlon Dreisewerd* ▪ *Philipp Mohrmann* ▪ *Marvin Jakschik* ▪  
*Alexander Bleckat* ▪ *Lara Mohrmann* ▪ *Jessica Klebe*





## VORWORT

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

als kleine Konstante in diesen doch recht seltsamen Zeiten  
übersenden wir Ihnen die aktuelle Ausgabe des GB.

Viel Spaß bei der Lektüre und bleiben Sie gesund!

Ihr Prof. Dr. Jan Eichelberger

PS: Wir freuen uns auf Ihre Manuskripte!





# INHALTSVERZEICHNIS

|  |    |
|--|----|
| A. ENTSCHEIDUNGEN .....  | 49 |
| I. EuGH/EuG.....   | 49 |
| 1. Urheber- und Designrecht .....  | 49 |
| 2. Marken- und Kennzeichenrecht .....  | 50 |
| 3. Patent- und Sortenschutzrecht .....   | 52 |
| II. Bundesgerichtshof.....   | 53 |
| 1. Urheber- und Designrecht .....  | 53 |
| 2. Marken- und Kennzeichenrecht .....  | 56 |
| 3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht .....  | 57 |
| 4. Lauterkeitsrecht .....  | 58 |
| 5. Kartellrecht .....  | 64 |
| III. Bundespatentgericht .....   | 66 |
| 1. Marken- und Kennzeichenrecht .....  | 66 |
| 2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht .....  | 67 |
| IV. Instanzgerichte .....  | 68 |
| 1. Urheber- und Designrecht .....  | 68 |
| 2. Marken- und Kennzeichenrecht .....  | 68 |
| 3. Patentrecht.....  | 69 |
| 4. Lauterkeitsrecht .....  | 69 |
| V. Entscheidungsvorschläge der Schiedsstelle für Arbeitnehmererfindungen des DPMA..... | 70 |
| B. Pressemitteilungen .....  | 72 |
| EuGH und EuG.....  | 72 |
| C. Literaturlauswertung .....  | 80 |
| I. Urheber- und Designrecht .....  | 80 |
| II. Marken- und Kennzeichenrecht .....   | 82 |
| III. Patent- und Gebrauchsmusterrecht .....  | 83 |
| IV. Lauterkeitsrecht .....   | 84 |
| V. Kartellrecht.....   | 84 |
| VI. Sonstiges .....  | 87 |
| VII. Ausgewertete Zeitschriften.....   | 89 |
| D. Impressum.....  | 90 |



Herausgeber:  
Mitarbeiter:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich • Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec. • Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.  
Marlon Dreisewerd • Philipp Mohrmann • Marvin Jakschik • Alexander Bleckat • Lara Mohrmann • Jessica Klebe

## A. ENTSCHEIDUNGEN

### I. EUGH/EUG

zusammengestellt von Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

#### 1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

**Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Internetvideoplattform – Hochladen eines Films ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers – Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums – Richtlinie 2004/48/EG – Art. 8 – Auskunftsrecht des Klägers – Art. 8 Abs. 2 Buchst. a – Begriff ‚Adressen‘ – E-Mail-Adresse, IP-Adresse und Telefonnummer – Nichteinbeziehung**

EuGH, 9.7.2020 – C-264/19 – Constantin Film Verleih GmbH/YouTube LLC und Google Inc.

Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass der darin genannte Begriff „Adressen“ sich, was einen Nutzer anbelangt, der ein Recht des geistigen Eigentums verletzende Dateien hochgeladen hat, nicht auf die E-Mail-Adresse und Telefonnummer dieses Nutzers sowie die für das Hochladen dieser Dateien genutzte IP-Adresse oder die bei seinem letzten Zugriff auf das Benutzerkonto verwendete IP-Adresse bezieht.

*Fundstellen:* GRUR-RS 2020, 15184

**Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 2 bis 5 – Anwendungsbereich – Gebrauchsgegenstand – Begriff ‚Werk‘ – Urheberrechtlicher Schutz von Werken**

**– Voraussetzungen – Zur Erreichung eines technischen Ergebnisses erforderliche Form eines Erzeugnisses – Faltrad**  
EuGH, 11.6.2020 – C-833/18 – SI, Brompton Bicycle Ltd./Chedech/Get2Get

Die Art. 2 bis 5 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sind dahin auszulegen, dass der in diesen Artikeln vorgesehene Urheberrechtsschutz auf ein Erzeugnis Anwendung findet, dessen Form, zumindest teilweise, zur Erreichung eines technischen Ergebnisses erforderlich ist, wenn es sich bei diesem Erzeugnis um ein aus einer geistigen Schöpfung entspringendes Originalwerk handelt, weil der Urheber des Werkes mit der Wahl der Form des Erzeugnisses seine schöpferische Fähigkeit in eigenständiger Weise zum Ausdruck bringt, indem er freie und kreative Entscheidungen trifft, so dass diese Form seine Persönlichkeit widerspiegelt. Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Aspekte des Ausgangsrechtsstreits zu prüfen, ob dies der Fall ist.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 736

**Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 3 Abs. 1 – Richtlinie 2006/115/EG – Art. 8 Abs. 2 – Begriff ‚öffentliche Wiedergabe‘ – Unternehmen, das standardmäßig mit einem Radioempfangsgerät ausgestattete Fahrzeuge vermietet**

EuGH, 2.4.2020 – C-753/18 Stim u. SAMI/Fleetmanager Sweden AB u. Nordisk Biluthyning AB

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und

der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums sind dahin auszulegen, dass die Vermietung von mit einem Radioempfangsgerät ausgestatteten Fahrzeugen keine öffentliche Wiedergabe im Sinne dieser Bestimmungen darstellt.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 609

## 2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

**Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 5 Abs. 1 – Benutzung eines mit der Marke eines Dritten identischen oder dieser ähnlichen Zeichens für Waren oder Dienstleistungen, die mit denjenigen, für die diese Marke eingetragen ist, identisch oder ihnen ähnlich sind, im geschäftlichen Verkehr – Bedeutung des Ausdrucks ‚benutzen‘ – Auf einer Website im Auftrag einer im geschäftlichen Verkehr auftretenden Person veröffentlichte Anzeige, die anschließend auf anderen Websites übernommen wurde**

EuGH, 2.7.2020 – C-684/19 – mk advokaten GbR/MBK Rechtsanwälte GbR

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass eine im geschäftlichen Verkehr auftretende Person, die auf einer Website eine Anzeige hat platzieren lassen, durch die eine Marke eines Dritten verletzt wird, das mit dieser Marke identische Zeichen nicht benutzt, wenn Betreiber anderer Websites diese Anzeige übernehmen, indem sie sie auf eigene Initiative und im eigenen Namen auf diesen anderen Websites veröffentlichen.

*Fundstellen:* BeckRS 2020, 14146

**Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Zurückweisung der Anmeldung oder Ungültigkeit der Eintragung – Dreidimensionale Marke – Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii und iii – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Zeichen, das aus der Form besteht, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht – Berücksichtigung der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise**

EuGH, 23.4.2020 – C-237/19 – Gömböc Kutató, Szolgálató és Kereskedelmi Kft./Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass, um zu klären, ob ein Zeichen ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist, nicht lediglich die grafische Darstellung dieses Zeichens heranzuziehen ist. Andere Informationen als seine bloße grafische Darstellung, wie die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise, können genutzt werden, um die wesentlichen Merkmale des betreffenden Zeichens zu ermitteln. Dagegen können Informationen, die sich nicht aus der grafischen Darstellung des Zeichens ergeben, zwar berücksichtigt werden, um zu bestimmen, ob diese Merkmale einer technischen Funktion der betreffenden Ware entsprechen; diese Informationen müssen jedoch aus objektiven und verlässlichen Quellen stammen und dürfen nicht die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise einschließen.

2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass die Wahrnehmung oder die Kenntnis der maßgeblichen Verkehrskreise hinsichtlich der Ware, die durch ein Zeichen grafisch dargestellt wird, das ausschließlich aus der Form dieser Ware besteht, berücksichtigt werden kann, um ein wesentliches Merkmal dieser Form zu ermitteln. Das in dieser Bestimmung enthaltene Eintragungshindernis ist anwendbar, wenn aus objektiven und verlässlichen Gesichtspunkten hervorgeht, dass die Entscheidung der Verbraucher, die betreffende Ware zu kaufen, in sehr großem Maß durch dieses Merkmal bestimmt wird.



3. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Richtlinie 2008/95 ist dahin auszulegen, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Eintragungshindernis nicht systematisch auf ein Zeichen anzuwenden ist, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, wenn das Zeichen musterrechtlich geschützt ist oder wenn es ausschließlich aus der Form eines dekorativen Gegenstands besteht.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 631

**Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel – Geschützte Ursprungsbezeichnung ‚Comté‘ – Geringfügige Änderung einer Produktspezifikation – Vor nationalen Gerichten angefochtener Antrag auf Änderung – Rechtsprechung nationaler Gerichte, wonach der Rechtsbehelf gegenstandslos wird, wenn die Europäische Kommission die Änderung genehmigt hat – Wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz – Pflicht zur Entscheidung über den Rechtsbehelf**

EuGH, 29.1.2020 – C-785/18 – GAEC Jeaningros/Institut national de l'origine et de la qualité (INAO) u.a.

Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften und Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass die Europäische Kommission dem Antrag der Behörden eines Mitgliedstaats

auf geringfügige Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung stattgegeben hat, die nationalen Gerichte, die mit einem Rechtsbehelf befasst sind, der die Rechtmäßigkeit der Entscheidung betrifft, die diese Behörden über diesen Antrag getroffen haben, damit er gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1151/2012 an die Kommission übermittelt werden kann, nicht allein aus diesem Grund entscheiden können, dass sich der bei ihnen anhängige Rechtsstreit erledigt hat.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 413

**Marken – Richtlinie 2008/95/EG – Art. 5 Abs. 1 – Art. 5 Abs. 3 Buchst. b und c – Markenrechtsverletzung – Begriff ‚im geschäftlichen Verkehr‘ – In den freien Verkehr überführte Waren – Einfuhr – Lagerung – Besitz von Waren, um sie in Verkehr zu bringen – Ausfuhr**

EuGH, 30.4.2020 – C-772/18

Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 Buchst. b und c dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass bei einer Person, die nicht beruflich eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und Waren in Empfang nimmt, in einem Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und verwahrt, die offensichtlich nicht zur privaten Benutzung bestimmt sind, aus einem Drittstaat an ihre Anschrift versandt wurden und auf denen ohne die Zustimmung des entsprechenden Rechteinhabers eine Marke angebracht ist, davon auszugehen ist, dass sie diese Marke im Sinne der erstgenannten Bestimmung im geschäftlichen Verkehr benutzt.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 744

**Gemeinschaftsmarke – Verordnung (EG) Nr. 40/94 – Art. 7 und 51 – Erste Richtlinie 89/104/EWG – Art. 3 und 13 – Bestimmung der von der Eintragung erfassten Waren oder Dienstleistungen – Nichteinhaltung der Erfordernisse der Klarheit und der Eindeutigkeit – Bösgläubigkeit des Anmelders – Fehlende Absicht, die Marke für die von der Eintragung erfassten Waren oder Dienstleistungen zu benutzen – Vollständige oder teilweise Nichtigkeit bzw. Ungültigkeit der Marke – Nationale Rechtsvorschriften, die den Anmelder zu der Erklärung verpflichten, dass er die Absicht hat, die angemeldete Marke zu benutzen**

EuGH, 29.1.2020 – C-371/18 – Sky plc u.a./SkyKick u.a.

1. Die Art. 7 und 51 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/2006 des Rates vom 18. Dezember 2006 geänderten Fassung sowie Art. 3 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken sind dahin auszulegen, dass eine Gemeinschaftsmarke oder eine nationale Marke nicht deshalb ganz oder teilweise für nichtig bzw. für ungültig erklärt werden kann, weil die für die Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen, für die die betreffende Marke eingetragen worden ist, verwendeten Begriffe nicht klar und eindeutig sind.

2. Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 in der durch die Verordnung Nr. 1891/2006 geänderten Fassung und Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Ersten Richtlinie 89/104 sind dahin auszulegen, dass die Anmeldung einer Marke ohne die Absicht, sie für die von der Eintragung erfassten Waren und Dienstleistungen zu benutzen, bösgläubiges Handeln im Sinne dieser Bestimmungen darstellt, wenn der Anmelder der betreffenden Marke die Absicht hatte, entweder in einer den redlichen Handelsbräuchen widersprechenden Weise Drittinteressen zu schaden oder sich auch ohne Bezug zu einem konkreten Dritten ein ausschließliches Recht zu anderen als zu den zur Funktion einer Marke gehörenden Zwecken zu verschaffen. Bezieht sich die fehlende Absicht, die Marke entsprechend den wesentlichen

Funktionen einer Marke zu benutzen, nur auf einige der von der Markenmeldung erfassten Waren oder Dienstleistungen, stellt diese Anmeldung nur insoweit bösgläubiges Handeln dar, als sie diese Waren oder Dienstleistungen betrifft.

3. Die Erste Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung des nationalen Rechts nicht entgegensteht, wonach der Anmelder einer Marke erklären muss, dass diese für die von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen benutzt wird oder dass er die redliche Absicht hat, sie hierfür zu benutzen, sofern der Verstoß gegen diese Pflicht als solcher keinen Grund für die Ungültigkeit einer bereits eingetragenen Marke darstellt.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 288

### 3. PATENT- UND SORTENSCHUTZRECHT

**Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Art. 3 Buchst. d – Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats – Erhalt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses als Arzneimittel – Genehmigung für das Inverkehrbringen einer neuen therapeutischen Verwendung eines bekannten Wirkstoffs**

EuGH, 9.7.2020 – C-673/18 – Santen SAS/Directeur général de l'Institut national de la propriété industrielle

Art. 3 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass eine Genehmigung für das Inverkehrbringen nicht als erste Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, wenn sie eine neue therapeutische Verwendung eines Wirkstoffs oder einer Wirkstoffzusammensetzung betrifft, der bzw. die bereits Gegenstand einer Genehmigung für das Inverkehrbringen einer anderen therapeutischen Verwendung war.

*Fundstellen:* GRUR-RS 2020, 15224

**Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel – Voraussetzungen für die Erteilung – Art. 3 Buchst. a – Begriff ‚Erzeugnis[, das] durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist‘ – Beurteilungskriterien**

EuGH, 30.4.2020 – C-650/17 – Royalty Pharma Collection Trust/DPMA

1. Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass ein Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent im Sinne dieser Bestimmung geschützt ist, wenn es einer in einem der Ansprüche des Grundpatents verwendeten allgemeinen funktionellen Definition entspricht und notwendigerweise zu der durch dieses Patent geschützten Erfindung gehört, ohne dass es aber individualisiert als konkrete Ausführungsform aus der Lehre des Patents zu entnehmen ist, soweit das Erzeugnis durch einen Fachmann unter Zugrundelegung seiner allgemeinen Kenntnisse in dem betreffenden Bereich am Anmelde- oder am Prioritätstag des Grundpatents und unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu diesem Zeitpunkt im Licht aller durch das Patent offengelegten Angaben in spezifischer Weise zu identifizieren ist.

2. Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass ein Erzeugnis nicht durch ein in Kraft befindliches Grundpatent im Sinne dieser Bestimmung geschützt ist, wenn es zwar unter die in den Patentansprüchen angegebene funktionelle Definition fällt, aber nach der Anmeldung des Grundpatents nach einer eigenständigen erfinderischen Tätigkeit entwickelt wurde.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 596

**II. BUNDESGERICHTSHOF**

zusammengestellt von *Marvin Jakschik*

**1. URHEBER- UND DESIGNRECHT**

**Front kit**

BGH, Beschl. v. 30. 1. 2020 – I ZR 1/19 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf  
Verordnung (EG) Nr. 6/2002 Art. 4 Abs. 2 Buchst. b, Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und 2 Satz 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie der Art. 4 Abs. 2 Buchst. b, Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. L 3 vom 5. Januar 2002) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Können durch die Offenbarung einer Gesamtabbildung eines Erzeugnisses gemäß Art. 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster an einzelnen Teilen des Erzeugnisses entstehen?

2. Für den Fall, dass die Frage 1 bejaht wird: Welcher rechtliche Maßstab ist im Rahmen der Prüfung der Eigenart nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. b, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 bei der Ermittlung des Gesamteindrucks im Falle eines Bauelements anzulegen, das - wie etwa ein Teil einer Fahrzeugkarosserie - in ein komplexes Erzeugnis eingefügt wird? Darf insbesondere darauf abgestellt werden, ob die Erscheinungsform des Bauelements in der Wahrnehmung des informierten Benutzers nicht vollständig in der Erscheinungsform des komplexen Erzeugnisses untergeht, sondern eine gewisse Eigenständigkeit und Geschlossenheit der Form aufweist, die es ermöglicht, einen von der Gesamtform unabhängigen ästhetischen Gesamteindruck festzustellen?

*Fundstellen:* GRUR 2020, 392; WRP 2020, 478

**Das Boot II**

BGH, Urt. v. 20. 2. 2020 – I ZR 176/18 – OLG Stuttgart; LG Stuttgart

UrhG § 32 Abs. 2 Satz 2, § 32a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2

a) Bei der Bestimmung einer weiteren angemessenen Beteiligung im Sinne von § 32a UrhG geht es ebenso wie bei der Anwendung des § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG darum, dass das Tatgericht im Rahmen seines weit gefassten Ermessens gemäß § 287 Abs. 2 ZPO im Einzelfall die nach den Umständen sachgerechteste Bewertungsart auszuwählen und anzuwenden hat, um der vom Gesetzgeber lediglich generalklauselartig und unspezifisch gefassten Aufgabe gerecht zu werden, eine angemessenen Beteiligung des Urhebers an den Vorteilen der Auswertung des von ihm (mit)geschaffenen Werks sicherzustellen.

b) Im Rahmen dieses weit gefassten Ermessens kann das Tatgericht auch tarifvertragliche Bestimmungen oder gemeinsame Vergütungsregeln indiziell heranziehen, die auf den in Rede stehenden Sachverhalt sachlich und/oder personell nicht anwendbar sind, sofern es die sachlichen Übereinstimmungen und Unterschiede des Einzelfalls in den Blick nimmt und diesen durch eine unter Umständen modifizierende Anwendung dieser Bestimmungen Rechnung trägt.

c) Voraussetzung der Verpflichtung des Dritten auf Leistung einer weiteren angemessenen Beteiligung gemäß § 32a Abs. 2 Satz 1 UrhG ist, dass diesem Nutzungsrechte übertragen oder eingeräumt worden sind und er aus der Nutzung dieser Rechte Erträge oder Vorteile erzielt hat, zu denen die vereinbarte Gegenleistung für die Übertragung oder Einräumung dieser Nutzungsrechte in einem auffälligen Missverhältnis steht. Bei der Prüfung des auffälligen Missverhältnisses gemäß § 32a Abs. 2 Satz 1 UrhG ist daher nur der Teil der vereinbarten Gegenleistung zu berücksichtigen, der auf die Übertragung oder Einräumung der vom Dritten verwerteten Nutzungsrechte entfällt.

d) Bei der Bestimmung der vereinbarten Gegenleistung im Rahmen des § 32a Abs. 2 Satz 1 UrhG sind etwaige Ansprüche des Urhebers auf weitere angemessene Beteili-

gung nach § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG jedenfalls dann nicht zu berücksichtigen, wenn er sie noch nicht durchgesetzt hat.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 611; GRUR-RS 2020, 4034

**Internet-Radiorecorder**

BGH, Urt. v. 5. 3. 2020 – I ZR 32/19 – OLG Hamburg; LG Hamburg

UrhG §§ 16, 53 Abs. 1 Satz 1, § 85 Abs. 1 Satz 1, § 97; Richtlinie 2001/29/EG Art. 2, Art. 5 Abs. 2 Buchst. b, Abs. 5

a) Allein der Kunde ist als Hersteller einer Privatkopie im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG anzusehen, wenn die Vervielfältigung eines Musikstücks unter Nutzung der vollständig automatisierten Vorrichtung des Anbieters eines Internet-Radiorecorders angefertigt wird, sofern die Programmierung der Aufzeichnung einen Vorgang auslöst, der vollständig automatisiert ohne (menschlichen) Eingriff von außen abläuft (Fortführung von BGH, Urteil vom 22. April 2009 - I ZR 216/06, GRUR 2009, 845 Rn. 23 - Internet-Videorecorder I; Urteil vom 11. April 2013 - I ZR 152/11, GRUR 2013, 618 Rn. 11 - Internet-Videorecorder II).

b) Ob sich der Nutzer eines Internet-Radiorecorders mit Erfolg auf die Schutzschranke des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG berufen kann, hängt davon ab, ob bei den im Rahmen des Internet-Radiorecorders stattfindenden Vervielfältigungen (offensichtlich) rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlagen verwendet worden sind. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Ergebnis des Dreistufentests gemäß Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG einer Anwendung der Privatkopieschranke entgegensteht.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 738; GRUR-RS 2020, 10838

**Afghanistan Papiere II**

BGH, Urt. v. 30. 4. 2020 – I ZR 139/15 – OLG Köln; LG Köln

GG Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 14 Abs. 1; UrhG §§ 50, 63 Abs. 1 und 2 Satz 1; Richtlinie 2001/29/EG Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2, Abs. 5

a) Im Rahmen der bei Prüfung der Schutzschranke der Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß § 50 UrhG vorzunehmenden Grundrechtsabwägung ist im Falle der

Veröffentlichung eines bislang unveröffentlichten Werks auch das vom Urheberpersönlichkeitsrecht geschützte Interesse an einer Geheimhaltung des Werks zu berücksichtigen. Dieses schützt das urheberrechtsspezifische Interesse des Urhebers, darüber zu bestimmen, ob er mit der erstmaligen Veröffentlichung den Schritt von der Privatsphäre in die Öffentlichkeit tut und sich und sein Werk damit der öffentlichen Kenntnisnahme und Kritik aussetzt.

b) Nicht zu berücksichtigen ist bei dieser Abwägung dagegen das Interesse an der Geheimhaltung von Umständen, deren Offenlegung Nachteile für die Interessen des Staates und seiner Einrichtungen haben könnten. Dieses Interesse ist nicht durch das Urheberpersönlichkeitsrecht, sondern durch andere Vorschriften - etwa das Sicherheitsüberprüfungsgesetz, § 3 Nr. 1 Buchst. b IFG und die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Landesverrat und die Gefährdung der äußeren Sicherheit gemäß §§ 93 ff. StGB - geschützt.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 12514

#### **Metall auf Metall IV**

BGH, Urt. v. 30. 4. 2020 – I ZR 115/16 – OLG Hamburg; LG Hamburg  
Richtlinie 2001/29/EG Art. 2 Buchst. c, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3 Buchst. d, i und k, Art. 8 Abs. 1; Richtlinie 2006/115/EG Art. 9 Abs. 1 Buchst. b; UrhG § 16, § 17, § 24, § 51, § 57, § 63, § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 und 2, § 96 Abs. 1

a) Die Übernahme eines im Wege des elektronischen Kopierens (Sampling) entnommenen Audiofragments in ein neues Werk stellt eine Vervielfältigung im Sinne des Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG und des nach dieser Vorschrift richtlinienkonform auszulegenden § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 UrhG dar, wenn das Audiofragment nach dem Hörverständnis eines durchschnittlichen Musikhörers in wiedererkennbarer Form übernommen wird.

b) Das Vervielfältigungsrecht des Tonträgerherstellers gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 UrhG kann durch das Recht zur freien Benutzung nach dem mit Blick auf die Richtlinie 2001/29/EG richtlinienkonform auszulegenden § 24 Abs. 1 UrhG nur eingeschränkt werden, sofern die Voraussetzungen einer der in Art. 5 dieser Richtlinie in Bezug auf

das Recht des Tonträgerherstellers aus Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen erfüllt sind.

c) Der deutsche Gesetzgeber hat von der in Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Möglichkeit, eine eigenständige Schrankenregelung für die Nutzung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zum Zwecke von Passtiches vorzusehen, keinen Gebrauch gemacht.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 12924

#### **Reformistischer Aufbruch II**

BGH, Urt. v. 30. 4. 2020 – I ZR 228/15 – Kammergericht; LG Berlin  
GG Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 14 Abs. 1; UrhG §§ 50, 51 Satz 1, § 63 Abs. 1 und 2 Satz 1; Richtlinie 2001/29/EG Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 und Buchst. d, Abs. 5

a) Das Eingreifen der Schutzschranke der Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß § 50 UrhG setzt nicht voraus, dass es dem Berichtersteller unmöglich oder unzumutbar war, vor der Berichterstattung die Zustimmung des Rechtsinhabers einzuholen (Aufgabe von BGH, Urteil vom 17. Dezember 2015 - I ZR 69/14, GRUR 2016, 368 Rn. 16 - Exklusivinterview).

b) Eine Berichterstattung über Tagesereignisse ist nur dann gemäß § 50 UrhG privilegiert, wenn sie verhältnismäßig ist, das heißt mit Blick auf den Zweck der Schutzschranke, der Achtung der Grundfreiheiten des Rechts auf Meinungsfreiheit und auf Pressefreiheit, den Anforderungen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) entspricht.

c) Bei der unionsrechtskonformen Auslegung des § 50 UrhG ist zu berücksichtigen, dass die Reichweite der in Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 der Richtlinie 2001/29/EG geregelten Ausnahme oder Beschränkung nicht vollständig harmonisiert ist. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne sind deshalb die in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 14 Abs. 1 GG gewährleisteten Grundrechte des Grundgesetzes gegeneinander abzuwägen.

d) Die Privilegierung einer Berichterstattung über Tagesereignisse setzt voraus, dass sie den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2002/29/EG genügt.

e) Liegen die Voraussetzungen der Schutzschranke der Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß § 50 UrhG vor, ist auch ein Eingriff in das Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) gerechtfertigt.

*Fundstellen: GRUR-RS 2020, 13827*

### **Regelgegenstandswert im Design-Nichtigkeitsverfahren [red. Titel]**

BGH, Beschl. v. 28. 5. 2020 – I ZB 25/18 – Bundespatentgericht

DesignG § 34a Abs. 5 Satz 2; RVG § 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, § 33 Abs. 1

a) Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit ist gemäß § 34a Abs. 5 Satz 2 DesignG in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und § 33 Abs. 1 RVG nach billigem Ermessen zu bestimmen.

b) Maßgeblich für die Festsetzung des Gegenstandswerts im Designnichtigkeitsverfahren ist das wirtschaftliche Interesse des Designinhabers an der Aufrechterhaltung seines Designs.

c) Im designrechtlichen Nichtigkeitsverfahren entspricht die Festsetzung des Gegenstandswerts auf 50.000 € im Regelfall billigem Ermessen.

*Fundstelle: GRUR-RS 2020, 14795*

## **2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT**

### **#darferdas? II**

BGH, Beschl. v. 30. 1. 2020 – I ZB 61/17 – Bundespatentgericht

Richtlinie 2008/95/EG Art.3 Abs.1 Buchst. b; Richtlinie 2015/2436/EU Art.4 Abs.1 Buchst. b; MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

a) Die Unterscheidungskraft eines als Marke angemeldeten Zeichens muss unter Berücksichtigung aller relevanten Tatsachen und Umstände, einschließlich sämtlicher wahrscheinlicher Verwendungsarten der angemeldeten Marke, geprüft werden. Sind in der maßgeblichen Branche mehrere Verwendungsarten praktisch bedeutsam, müs-

sen bei der Prüfung der Unterscheidungskraft alle diese verschiedenen Verwendungsarten berücksichtigt werden.

b) Die Prüfung der Unterscheidungskraft kann nur in den Fällen auf die wahrscheinlichste Verwendung der angemeldeten Marke beschränkt werden, in denen in der betreffenden Branche nur eine Verwendungsart praktisch bedeutsam ist und der Anmelder keine konkreten Anhaltspunkte geliefert hat, die eine in der fraglichen Branche unübliche Verwendungsart in seinem Fall wahrscheinlich machen.

*Fundstellen: GRUR 2020, 411; WRP 2020, 586*

### **INJEKT/INJEX**

BGH, Beschl. v. 6. 2. 2020 – I ZB 21/19 – Bundespatentgericht

MarkenG § 9 Abs. 1 Nr. 2

a) Im Löschungsklageverfahren wirkt die Benutzung für eine Spezialware auch für einen umfassenderen, nicht zu breiten Warenoberbegriff rechtserhaltend. Die gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise und das berechnete Interesse des Zeicheninhabers, in seiner geschäftlichen Bewegungsfreiheit nicht ungebührlich eingeengt zu werden, rechtfertigen es, auch die Waren im Warenverzeichnis zu belassen, die nach der Verkehrsauffassung gemeinhin zum gleichen Warenbereich gehören.

b) Die für das Lösungsverfahren im Interesse der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Markeninhabers entwickelte Rechtsprechung zur Einschränkung von Oberbegriffen gilt nicht für das Markenverletzungsverfahren. Ist die Marke für einen (weiten) Warenoberbegriff eingetragen, ist sie in diesem Verfahren so zu behandeln, als sei sie nur für die konkret benutzten Waren registriert. Damit ist jedoch nicht gemeint, dass der Schutz der Marke lediglich für das konkret vertriebene Einzelprodukt mit sämtlichen individuellen Eigenschaften (hier: zweiteilige Einmalspritzen) besteht. Der Schutz erstreckt sich vielmehr auf gleichartige Waren (hier: medizinische Spritzen) (Fortführung von BGH, Urteil vom 29. Juni 2006 - I ZR 110/03, GRUR 2006, 937 = WRP 2006, 1133 - Ichthyol II).



c) Wird aus einem wegen beschreibender Anklänge kennzeichnungsschwachen oder originär schutzunfähigen Zeichen, das als Marke eingetragen worden ist, wegen Verwechslungsgefahr Widerspruch erhoben, dürfen bei der Prüfung der Zeichenähnlichkeit beschreibende Zeichenbestandteile nicht von vornherein aus der Betrachtung ausgeschlossen werden.

d) Einer mit dem Zweck der absoluten Schutzhindernisse unvereinbaren Begünstigung schwacher Marken kann durch ein auf diese Schutzhindernisse gestütztes Nichtigkeitsverfahren begegnet werden. Ist ein Zeichen wirksam als Marke eingetragen, verhindert im Verletzungsverfahren die Schutzschranke des § 23 Nr. 2 MarkenG aF (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG nF) einen unangemessenen Schutz von Zeichen, die wegen ihrer beschreibenden Anklänge originär schutzunfähig sind.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 13957

### **Deutscher Balsamico II**

BGH, Urt. v. 28. 5. 2020 – I ZR 253/16 – OLG Karlsruhe; LG Mannheim  
Verordnung (EG) Nr. 583/2009 Art. 1; Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b und c; MarkenG § 135 Abs. 1

Der Umstand, dass sich der Schutz einer geschützten geografischen Angabe (hier: "Aceto Balsamico di Modena") nicht auf die Verwendung ihrer einzelnen nicht geografischen Bestandteile (hier: "Aceto", "Balsamico", "Aceto Balsamico") in einer Produktbezeichnung erstreckt, entbindet nicht von der Prüfung, ob eine angegriffene Produktaufmachung unter Berücksichtigung ihrer weiteren sprachlichen und bildlichen Gestaltungsmerkmale eine Anspielung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 darstellt.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 13965

## 3. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

### **Rotierendes Menü**

BGH, Urt. v. 14. 1. 2020 – X ZR 144/17 – Bundespatentgericht  
EPÜ Art. 52 Abs. 2 Buchst. D

Die Anweisung, für ein Auswahlmenü auf einem Bildschirm eine Darstellungsart zu wählen, die lediglich dem Zweck dient, die angezeigten Menüpunkte und den Umstand, dass möglicherweise noch weitere Punkte verfügbar sind, besonders anschaulich zu präsentieren, betrifft kein technisches Lösungsmittel und ist deshalb bei der Prüfung auf erfinderische Tätigkeit nicht zu berücksichtigen (Bestätigung von BGH, Urteil vom 26. Februar 2015 - X ZR 37/13, GRUR 2015, 660 - Bildstrom; Urteil vom 25. August 2015 - X ZR 110/13, GRUR 2015, 1184 - Entsperrbild).

*Fundstellen:* GRUR 2020, 599; GRUR-RS 2020, 6970

### **Tadalafil**

BGH, Urt. v. 21. 1. 2020 – X ZR 65/18 – Bundespatentgericht  
EPÜ Art. 56

Hatte der Fachmann am Prioritätstag Anlass, zu irgendeinem, gegebenenfalls auch späteren Zeitpunkt vollständige Studien zur Dosis-Wirkungs-Beziehung eines bestimmten Wirkstoffs anzustellen, ist eine Dosierung, die sich aufgrund einer solchen Studie als vorteilhaft erweist, durch den Stand der Technik nahegelegt.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 603; GRUR-RS 2020, 5711

### **Bausatz**

BGH, Urt. v. 13. 2. 2020 – X ZR 6/18 – Bundespatentgericht  
PatG §§ 119 Abs. 5, 83

a) Im Patentnichtigkeitsverfahren ist die Sache im Falle der Aufhebung des patentgerichtlichen Urteils durch den Bundesgerichtshof mangels Sachdienlichkeit regelmäßig zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Patentgericht zurückzuverweisen, wenn dieses eine Erstbewertung des Stands der Technik unter dem Gesichtspunkt der Patentfähigkeit noch nicht vorgenommen hat (Bestätigung von BGH, Urteil

vom 7. Juli 2015 - X ZR 64/13, GRUR 2015, 1095 Rn. 39 - Bitratenreduktion I).

b) Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Berufungsnichtigkeitsverfahren kann jedoch sachdienlich sein, wenn sich das Patentgericht in seinem Hinweis nach § 83 PatG unter Berücksichtigung des beiderseitigen Vorbringens mit der Patentfähigkeit des Gegenstands des Streitpatents befasst hat.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 728

#### **EPA-Vertreter**

BGH, Beschl. v. 14. 4. 2020 – X ZB 2/18 – OLG Karlsruhe; LG Mannheim  
PatG § 143 Abs. 3

Die Kosten der Mitwirkung eines beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreters in einer Patentstreitsache sind entsprechend § 143 Abs. 3 PatG erstattungsfähig.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 781; GRUR-RS 2020, 10173

#### **Konditionierverfahren**

BGH, Urte. v. 21. 4. 2020 – X ZR 75/18 – Bundespatentgericht  
EPÜ Art. 54 Abs. 2

Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Anlage bei einer Käuferin begründen nicht ohne weiteres eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass beliebige Dritte die Anlage untersuchen und dadurch Kenntnis von einer Erfindung erhalten.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 13844

#### **Berufungsbegründung durch Patentanwalt**

BGH, Beschl. v. 28. 4. 2020 – X ZR 60/19 – Bundespatentgericht  
ZPO § 233 Fd; PatG § 113 Satz 1

Ein Patentanwalt, der kurz vor Ablauf der dafür maßgeblichen Frist feststellt, dass die Telefax-Übermittlung einer Berufungsbegründung in einem Patentnichtigkeitsverfahren wegen nicht von ihm zu vertretender technischer Probleme voraussichtlich scheitern wird, ist nicht verpflichtet, nach einem Rechtsanwalt zu suchen, der den Versand für ihn über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vornehmen kann.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 779; GRUR-RS 2020, 9779

#### **4. LAUTERKEITSRECHT**

##### **Kulturchampignons II**

BGH, Urte. v. 16. 1. 2020 – I ZR 74/16 – OLG Stuttgart; LG Ulm

VO (EG) 1234/2007 Art. 113a Abs. 1; VO (EU) Nr. 1308/2013 Art. 76 Abs. 1; VO (EWG) Nr. 2913/92 Art. 23; VO (EU) Nr. 952/2013 Art. 60 Abs. 1; VO (EU) Nr. 1169/2011 Art. 7 Abs. 1 Buchst. a; RL 2000/13/EG Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i; UWG §§ 3, 3a, 5 Abs. 1, 8; LFGB § 11 Abs. 1 Nr. 1

a) Das kennzeichnungsrechtliche Irreführungsverbot (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 LFGB aF sowie § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. a LMIV) findet auf die Ursprungsangabe für ein Lebensmittel, die nach Art. 113a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgeschrieben ist, keine Anwendung. Es dürfen im Falle einer solchen Angabe keine aufklärenden Zusätze verlangt werden, um einer etwaigen Irreführung des Verbrauchers entgegenzuwirken.

b) Das nach Art. 113a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anzugebende Ursprungsland von in Deutschland geernteten Kulturchampignons ist das Ernteland, auch wenn wesentliche Produktionsschritte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt sind und die Kulturchampignons erst drei oder weniger Tage vor der ersten Ernte ins Erntegebiet verbracht worden sind.

c) Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 UWG scheidet aus, wenn gesetzliche Kennzeichnungsvorschriften eine bestimmte Bezeichnung vorschreiben und das so gekennzeichnete Produkt den gesetzlichen Kriterien entspricht. In einem solchen Fall genießt das Kennzeichnungsrecht Normvorrang und ist eine unlautere Irreführung auch dann nicht anzunehmen, wenn relevante Teile des Verkehrs die verwendete Bezeichnung falsch verstehen.

*Fundstelle:* GRUR 2020, 432



**Inbox-Werbung**

BGH, Beschl. v. 30. 1. 2020 – I ZR 25/19 – OLG Nürnberg; LG Nürnberg-Fürth

Richtlinie 2002/58/EG Art. 2 Satz 2 Buchst. h, Art. 13 Abs. 1; Richtlinie 2005/29/EG Nr. 26 des Anhangs I; UWG § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 4 Buchst. A

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 2 Satz 2 Buchst. h und Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) sowie Nr. 26 des Anhangs I der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist der Begriff des Verschickens im Sinne von Art. 2 Satz 2 Buchst. h der Richtlinie 2002/58/EG erfüllt, wenn eine Nachricht nicht von einem Nutzer eines elektronischen Kommunikationsdienstes an einen anderen Nutzer durch ein Dienstleistungsunternehmen an die elektronische "Anschrift" des zweiten Nutzers übersandt wird, sondern infolge des Öffnens der passwortgeschützten Internetseite eines E-Mail-Kontos automatisiert von Adservern auf bestimmten dafür vorgesehene Flächen in der E-Mail-Inbox eines nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Nutzers angezeigt wird (Inbox-Werbung)?

2. Setzt ein Abrufen einer Nachricht im Sinne von Art. 2 Satz 2 Buchst. h der Richtlinie 2002/58/EG voraus, dass der Empfänger nach Kenntniserlangung vom Vorliegen einer Nachricht durch ein willensgetragenes Abrufverlangen eine programmtechnisch vorgegebene Übermittlung der Nachrichtendaten auslöst oder genügt es, wenn das Erscheinen einer Nachricht in der Inbox eines E-Mail-Kontos dadurch ausgelöst wird, dass

der Nutzer die passwortgeschützte Internetseite seines E-Mail-Kontos öffnet?

3. Liegt eine elektronische Post im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG auch dann vor, wenn eine Nachricht nicht an einen bereits vor der Übermittlung konkret feststehenden individuellen Empfänger verschickt wird, sondern in der Inbox eines nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Nutzers eingeblendet wird?

4. Liegt die Verwendung einer elektronischen Post für die Zwecke der Direktwerbung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG nur dann vor, wenn eine Belastung des Nutzers festgestellt wird, die über eine Belästigung hinausgeht?

5. Liegt eine die Voraussetzungen eines "Ansprechens" erfüllende Individualwerbung im Sinne von Nr. 26 Satz 1 des Anhangs I der Richtlinie 2005/29/EG nur dann vor, wenn ein Kunde mittels eines herkömmlich zur Individualkommunikation zwischen einem Absender und einem Empfänger dienenden Mediums kontaktiert wird, oder reicht es aus, wenn - wie bei der im Streitfall in Rede stehenden Werbung - ein Individualbezug dadurch hergestellt wird, dass die Werbung in der Inbox eines privaten E-Mail-Kontos und damit in einem Bereich angezeigt wird, in dem der Kunde individuell an ihn gerichtete Nachrichten erwartet?

*Fundstelle:* GRUR 2020, 420

**Ersatzteilinformation II**

BGH, Ur. v. 30. 1. 2020 – I ZR 40/17 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main UWG § 3a; Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Art. 6; Verordnung (EG) Nr. 692/2008 Ziffer 2.1 Abs. 4 des Anhangs XIV; Verordnung (EU) Nr. 566/2011

a) Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29. Juni 2007, S. 1) ist eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UWG.

b) Ein Automobilhersteller, der potentiellen Nutzern auf seiner Website ein Informationsportal gegen Entgelt zur Verfügung stellt, auf dem mittels Eingabe der Fahrzeugidentifikationsnummer nach Fahrzeugen gesucht und die Original-Ersatzteile ermittelt werden können, genügt seiner aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 folgenden Pflicht zur Gewährung eines uneingeschränkten und standardisierten Zugangs zu Reparatur- und Wartungsinformationen auf leicht und unverzüglich zugängliche Weise über das Internet mithilfe eines standardisierten Formats, auch wenn die Informationen nicht in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zur Verfügung gestellt werden.

c) Das in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vorgesehene Diskriminierungsverbot ist nicht verletzt, wenn ein Automobilhersteller durch Einschaltung eines Informationsdienstleisters zugunsten von autorisierten Händlern und Reparaturbetrieben einen weiteren Informationskanal für den Vertrieb von Originalersatzteilen eröffnet, sofern über dieses Informationssystem nicht mehr oder bessere Informationen zugänglich sind, als unabhängige Marktteilnehmer über das Informationsportal des Automobilherstellers erlangen können.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 426; GRUR-RS 2020, 2432; NJW-RR 2020, 683

### **SEPA-Lastschrift**

BGH, Urt. v. 6. 2. 2020 – I ZR 93/18 – OLG Karlsruhe; LG Freiburg im Breisgau  
UKlaG § 2 Abs. 1 Satz 1; UWG § 3a; Verordnung (EU) Nr. 260/2012 Art. 9 Abs. 2

a) Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-VO) ist ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG.

b) Art. 9 Abs. 2 SEPA-VO ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG.

c) Das aus Art. 9 Abs. 2 SEPA-VO folgende Verbot, dass ein Zahlungsempfänger, der Lastschriften zum Geldeinzug verwendet,

einem Zahler vorgibt, in welchem Mitgliedsstaat er sein grundsätzlich für Lastschriften erreichbares Zahlungskonto zu führen hat, ist verletzt, wenn ein Zahlungsempfänger in Deutschland wohnhaften Verbrauchern die Bezahlung durch Lastschrift von einem in Luxemburg unterhaltenen Konto verwehrt.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 654; GRUR-RS 2020, 6361; NJW 2020, 1737

### **Kundenbewertungen auf Amazon**

BGH, Urt. v. 20. 2. 2020 – I ZR 193/18 – OLG Hamm; LG Essen

GG Art. 5 Abs. 1 Satz 1; UWG § 3 Abs. 1, § 3a, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2; HWG § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11

a) Den Anbieter eines auf der Online-Handelsplattform Amazon angebotenen Produkts trifft für nicht von ihm veranlasste Kundenbewertungen keine wettbewerbsrechtliche Haftung, wenn er sich diese Bewertungen nicht zu eigen macht. Für die Beurteilung, ob eine wegen wettbewerbswidriger Werbung in Anspruch genommene Person sich fremde Äußerungen zu eigen macht, kommt es entscheidend darauf an, ob sie nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die Äußerungen Dritter übernimmt oder den zurechenbaren Anschein erweckt, sie identifiziere sich mit ihnen. Dieser Maßstab gilt auch im Heilmittelwerberecht.

b) Ob das Angebot auf der Online-Handelsplattform Amazon eine Garantenstellung mit der Rechtspflicht begründet, eine Irreführung durch Kundenbewertungen abzuwenden, bestimmt sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls und bedarf einer Abwägung.

c) Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass Kundenbewertungssysteme auf Online-Handelsplattformen gesellschaftlich erwünscht sind und verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Das Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich zu Produkten zu äußern und sich vor dem Kauf über Eigenschaften, Vorzüge und Nachteile eines Produkts aus verschiedenen Quellen, zu denen auch Bewertungen anderer Kunden gehören, zu informieren oder auszutauschen, wird durch die Meinungs- und Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

geschützt. Bei einem Angebot von Arzneimitteln oder Medizinprodukten kann allerdings das Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit bei der Abwägung zu berücksichtigen sein.

d) Gibt der Anbieter eines auf einer Online-Handelsplattform angebotenen Produkts selbst irreführende oder gefälschte Kundenbewertungen ab, bezahlt er dafür oder können ihm die Kundenbewertungen aus anderen Gründen als Werbung zugerechnet werden, haftet er als Täter, gegebenenfalls Mitäter, eines Wettbewerbsverstoßes.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 543; MMR 2020, 306; NJW 2020, 1520

### **Gewinnspielwerbung**

BGH, Beschl. v. 20. 2. 2020 – I ZR 214/18 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main  
Richtlinie 2001/83/EG, Titel VIII, Art. 87 Abs. 3

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. EG L 311 vom 28. November 2001, S. 67 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 198 vom 25. Juli 2019, S. 241), folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Steht es mit den Bestimmungen des Titels VIII und insbesondere mit Art. 87 Abs. 3 der Richtlinie 2001/83/EG in Einklang, wenn eine nationale Vorschrift (hier: § 7 Abs. 1 Satz 1 HWG) dahin ausgelegt wird, dass es einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Versandapotheke verboten ist, mit der Auslobung eines Gewinnspiels um Kunden zu werben, wenn die Teilnahme an dem Gewinnspiel an die Einreichung eines Rezepts für ein verschreibungspflichtiges Humanarzneimittel gekoppelt ist, der ausgelobte Gewinn kein Arzneimittel, sondern ein anderer Gegenstand ist (hier: ein Elektrofahrrad im Wert von 2.500 € und elektrische

Zahnbürsten), und nicht zu befürchten ist, dass einer unzumutbaren oder übermäßigen Verwendung von Arzneimitteln Vor-schub geleistet wird?

*Fundstellen:* GRUR 2020, 659; GRUR-RS 2020, 7075

### **Sofort-Bonus II**

BGH, Urt. v. 20. 2. 2020 – I ZR 5/19 – OLG Stuttgart; LG Stuttgart

ZPO § 308 Abs. 1; UWG § 2 Abs. 1 Nr. 7, § 3 Abs. 1 und 2; §§ 3a, 5 Abs. 1; AMG § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, § 78 Abs. 1 Satz 4; AEUV Art. 34 und 36; MB/KK 2009 § 1 Abs. 3 Buchst. a, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und 4; VVG § 200

a) Die rechtliche Würdigung des durch den Vortrag der Klagepartei zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplexes ist Sache des Gerichts. Für die Frage des Streitgegenstands ist es daher unerheblich, ob die Klagepartei ihre Klage auf einen bestimmten rechtlichen Gesichtspunkt gestützt hat; entscheidend ist vielmehr, dass sie einen Lebenssachverhalt vorgetragen hat, der sich rechtlich unter diesen Gesichtspunkt einordnen lässt.

b) Die Regelung des § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG, wonach die auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Satz 1 AMG erlassene Arzneimittelpreisverordnung auch für Arzneimittel gilt, die gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AMG von einer Apotheke eines Mitgliedstaats der Europäischen Union an den Endverbraucher im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verbracht werden, steht mit der Regelung in Art. 34 und 36 AEUV nicht in Einklang und ist daher gegenüber einer in den Niederlanden ansässigen Apotheke nicht anwendbar.

c) Die Werbung einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Versandapotheke gegenüber privatversicherten Verbrauchern mit einem diesen auf deren Kundenkonto gutgeschriebenen und mit dem Kaufpreis für nicht rezeptpflichtige Produkte zu verrechnenden Sofortbonus von bis zu 30 € pro Rezept stellt, falls der Bonus nicht auf der zur Vorlage beim privaten Krankenversicherer vorgesehenen Quittung vermerkt wird, keinen im Hinblick auf die von den Verbrauchern zu wahren Interessen ihrer Krankenversi-

cherer begründeten Verstoß gegen die unternehmerische Sorgfalt gemäß § 3 Abs. 2 UWG und, falls der Bonus auf dieser Quittung vermerkt wird, auch keine Irreführung des Kunden dar (Abgrenzung gegenüber BGH, Urteil vom 8. November 2007 - I ZR 60/05, GRUR 2008, 530 Rn. 14 bis 16 - Nachlass bei der Selbstbeteiligung; Urteil vom 8. November 2007 - I ZR 192/06, WRP 2008, 780 Rn. 16 bis 18; Versäumnisurteil vom 8. November 2007 - I ZR 121/06, juris Rn. 15 bis 17).

**Fundstellen:** GRUR 2020, 550; GRUR-RS 2020, 3164; NJW-RR 2020, 743

### **WarnWetter-App**

BGH, Urt. v. 12. 3. 2020 – I ZR 126/18 – OLG Köln; LG Bonn

ZPO § 301, § 563 Abs. 1; GVG § 17 Abs. 2 Satz 1; UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3a; DWDG § 4 Abs. 1 und 6, § 6 Abs. 2 und 2a

a) Wird ein einheitlicher Streitgegenstand geltend gemacht, darf das Gericht nicht durch Teilurteil über einzelne von mehreren konkurrierenden Anspruchsgrundlagen entscheiden. Dabei ist unerheblich, ob die Anspruchsgrundlagen verschiedenen Rechtsgebieten entstammen, über die grundsätzlich in unterschiedlichen Rechtswegen zu entscheiden ist. Das zuständige Gericht hat auch über solche Normen zu befinden, die für sich allein die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsbarkeit begründen würden.

b) Hat das Berufungsgericht bei einem einheitlichen Streitgegenstand eine materiellrechtliche Anspruchsgrundlage ungeprüft gelassen und durch Teilurteil entschieden, kann von einer Zurückverweisung der Sache abgesehen werden, wenn die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen eine abschließende Entscheidung zulassen.

c) Nimmt die öffentliche Hand öffentliche Aufgaben wahr und bewegt sie sich dabei außerhalb des ihr durch eine Ermächtigungsgrundlage zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereichs, ist ihr Handeln als geschäftliche Handlung anzusehen mit der Folge, dass sie sich an den Regeln des Wettbewerbsrechts messen lassen muss und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 UWG auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann.

d) Bei den Bestimmungen der § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2a Nr. 2 DWDG handelt es sich um Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG. e) Der Deutsche Wetterdienst darf gegenüber der Allgemeinheit unentgeltlich amtliche Warnungen über Wettererscheinungen herausgeben, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können oder die in Bezug zu drohenden Wetter- und Witterungsereignissen mit hohem Schadenspotenzial stehen. Er ist jedoch nicht berechtigt, unabhängig von Warnlagen die Allgemeinheit unentgeltlich laufend allgemein über das Wetter zu informieren.

**Fundstellen:** GRUR 2020, 755; GRUR-RS 2020, 10653

### **Preisänderungsregelung**

BGH, Urt. v. 23. 4. 2020 – I ZR 85/19 – OLG Frankfurt am Main; LG Darmstadt UWG § 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 und 2; AVB-FernwärmeV § 4 Abs. 2

a) Das Rechtsschutzbedürfnis für eine wettbewerbsrechtliche Klage auf Unterlassung einer außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gemachten Äußerung fehlt nur dann, wenn die Klage auf eine Beschränkung der Rechtsverfolgung oder -verteidigung des Gegners gerichtet ist, die im Falle des Obsiegens in dem nachfolgenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren fortwirkte. Soweit mit einer solchen Klage nicht die Rechtsverfolgung oder -verteidigung an sich, sondern lediglich Ausführungen zu ihrer Begründung angegriffen werden, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für sie nicht.

b) Ist für die betroffenen Verkehrskreise erkennbar, dass es sich um eine im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geäußerte Rechtsansicht handelt, fehlt dieser Äußerung die zur Erfüllung des Tatbestands der Irreführung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 UWG erforderliche Eignung zur Täuschung (Bestätigung von BGH, Urteil vom 25. April 2019 - I ZR 93/17 GRUR 2019, 754 Rn. 31 = WRP 2019, 883 - Prämiensparverträge). Hierfür bedarf es nicht zwingend eines ausdrücklichen Hinweises, dass es sich lediglich um die eigene Rechtsauffassung handelt.

c) Dagegen erfasst § 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 UWG Äußerungen, in denen der Unternehmer gegenüber Verbrauchern eine eindeutige Rechtslage behauptet, die tatsächlich nicht besteht, sofern der angesprochene Kunde die Aussage nicht als Äußerung einer Rechtsansicht, sondern als Feststellung versteht (Bestätigung von BGH, GRUR 2019, 754 Rn. 32 - Prämiensparverträge).

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 13397

### **Cookie-Einwilligung II**

BGH, Urt. v. 28. 5. 2020 – I ZR 7/16 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main Richtlinie 2002/58/EG Art. 5 Abs. 3 und Art. 2 Buchst. f; Richtlinie 2009/136/EG Art. 2 Nr. 5; Richtlinie 95/46/EG Art. 2 Buchst. h; Verordnung (EU) 2016/679 Art. 4 Nr. 11; UKlaG § 1; BGB § 307 Bm, CI; TMG § 15 Abs. 3

a) Eine wirksame Einwilligung in telefonische Werbung im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Fall 1 UWG liegt nicht vor, wenn der Verbraucher bei der Erklärung der Einwilligung mit einem aufwendigen Verfahren der Abwahl von in einer Liste aufgeführten Partnerunternehmen konfrontiert wird, das ihn dazu veranlassen kann, von der Ausübung dieser Wahl Abstand zu nehmen und stattdessen dem Unternehmer die Wahl der Werbepartner zu überlassen. Weiß der Verbraucher mangels Kenntnisaufnahme vom Inhalt der Liste und ohne Ausübung des Wahlrechts nicht, die Produkte oder Dienstleistungen welcher Unternehmer die Einwilligung erfasst, liegt keine Einwilligung für den konkreten Fall vor.

b) § 15 Abs. 3 Satz 1 TMG ist mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2002/58/EG dahin richtlinienkonform auszulegen, dass der Diensteanbieter Cookies zur Erstellung von Nutzungsprofilen für Zwecke der Werbung oder Marktforschung nur mit Einwilligung des Nutzers einsetzen darf. Eine elektronisch zu erklärende Einwilligung des Nutzers, die den Abruf von auf seinem Endgerät gespeicherten Informationen mithilfe von Cookies im Wege eines voreingestellten Ankreuzkästchens gestattet, genügt diesem Einwilligungserfordernis nicht.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 14332

### **App-Zentrum**

BGH, Beschl. v. 28. 5. 2020 – I ZR 186/17 – Kammergericht; LG Berlin

Verordnung (EU) 2016/679 Art. 80 Abs. 1 und 2, Art. 84 Abs. 1; UWG § 8 Abs. 3 Nr. 3; UKlaG §§ 1, 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Kapitel VIII, insbesondere von Art. 80 Abs. 1 und 2 sowie Art. 84 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Stehen die Regelungen in Kapitel VIII, insbesondere in Art. 80 Abs. 1 und 2 sowie Art. 84 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nationalen Regelungen entgegen, die - neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung der Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen - einerseits Mitbewerbern und andererseits nach dem nationalen Recht berechtigten Verbänden, Einrichtungen und Kammern die Befugnis einräumen, wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte einzelner betroffener Personen und ohne Auftrag einer betroffenen Person gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter den Gesichtspunkten des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken oder des Verstoßes gegen ein Verbraucherschutzgesetz oder des Verbots der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen vorzugehen?

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 15061

## 5. KARTELLRECHT

**Schienerkartell II**

BGH, Urt. v. 28. 1. 2020 – KZR 24/7 – OLG Jena; LG Erfurt

GWB § 33 Abs. 3 aF; AEUV Art. 101; ZPO §§ 286 A, 287 Abs. 1

a) Dem Merkmal der Betroffenheit im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 GWB aF, welches mit dem Beweismaß des § 286 ZPO festzustellen ist, kommt bei der Prüfung des haftungsbegründenden Tatbestands eines kartellrechtlichen Schadensersatzanspruchs Bedeutung nur für die Frage zu, ob dem Anspruchsgegner ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten anzulasten ist, das - vermittelt durch den Abschluss von Umsatzgeschäften oder in anderer Weise - geeignet ist, einen Schaden des Anspruchstellers mittelbar oder unmittelbar zu begründen.

b) Die Feststellung des haftungsbegründenden Tatbestands setzt nicht voraus, dass sich die Kartellabsprache auf einen Beschaffungsvorgang, auf den der Anspruchsteller sein Schadensersatzbegehren stützt, tatsächlich ausgewirkt hat und das Geschäft damit "kartellbefangen" war; dieser Gesichtspunkt betrifft die Schadensfeststellung und damit die haftungsausfüllende Kausalität, für die das Beweismaß des § 287 Abs. 1 ZPO gilt.

c) Etablieren Kartellanten ein System, bei dem von einem "Spielführer" im Rahmen von Ausschreibungen die Preise von "Schutzangeboten" oder der angestrebte Zuschlagspreis mitgeteilt werden, ist es wegen der bestehenden Preistransparenz wahrscheinlich, dass von einem solchen System ein allgemeiner Effekt auf die Angebotspreise der Kartellanten ausgeht; diese Wahrscheinlichkeit ist umso höher, je umfassender die Quoten- oder Kunden-"Zuteilung" auf dem Markt praktiziert wird und je mehr die an der Kartellabsprache beteiligten Unternehmen aufgrund wechselseitiger Rücksichtnahme der Notwendigkeit entoben sind, um einen einzelnen Auftrag zu kämpfen und hierzu gegebenenfalls Preiszugeständnisse zu machen.

d) Im Rahmen der Feststellung eines kartellbedingten Schadens wird ein unmittelbarer Beweis einer Haupttatsache oder ihres Gegenteils in der Regel nicht dadurch ange-treten, dass für die Entstehung oder das

Fehlen eines Schadens Sachverständigenbeweis angeboten wird.

*Fundstellen:* BeckRS 2020, 2504; NJW 2020, 1430

**Energieversorgung Halle Netz GmbH**

BGH Beschl. v. 11. 2. 2020 – EnVR 33/19 – OLG Düsseldorf

EnWG § 83; VwGO § 113 Abs. 5 Satz 2, § 121

Verpflichtet das Gericht die Regulierungsbehörde, einen Betroffenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, entfaltet die Entscheidung auch insoweit Bindungswirkung, als das Gericht die zu beachtende Rechtsauffassung in den Entscheidungsgründen darlegt. Dies gilt sowohl zugunsten als auch zulasten des Beschwerdeführers.

*Fundstelle:* BeckRS 2020, 5123

**Anpassung der Erlösobergrenze**

BGH, Beschl. v. 11. 2. 2020 – EnVR 122/18 – OLG Düsseldorf

ARegV § 4 Abs. 5

Hat die Regulierungsbehörde die Erlösobergrenze im Hinblick auf eine geänderte Bestimmung des Qualitätselements von Amts wegen anzupassen, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass eine auch rückwirkende Anpassung nach Möglichkeit vermieden wird. Erforderlichenfalls soll jedoch eine auch rückwirkende Anpassung erfolgen, um die fortlaufende und gleichmäßige Anpassung der Erlösobergrenze an die tatsächlichen Veränderungen möglichst lückenlos zu gewährleisten. Ob eine rückwirkende Anpassung im Einzelfall insbesondere wegen eines schützenswerten Vertrauens des Netzbetreibers ausscheidet, richtet sich nach den allgemeinen Regeln.

*Fundstelle:* BeckRS 2020, 4922

**Bürgerenergiegesellschaft**

BGH, Beschl. v. 11. 2. 2020 – EnVR 101/18 – OLG Düsseldorf

EEG 2017 § 3 Nr. 15, § 32 Abs. 1, § 36g, § 83a

a) Der Bieter, der die formellen und materiellen Voraussetzungen für einen Zuschlag bei der wettbewerblichen Ermittlung der Marktprämie für Windenergieanlagen an Land im Ausschreibungsverfahren erfüllt,

hat einen Anspruch auf die nachträgliche Erteilung des Zuschlags, wenn sein Gebot deshalb oberhalb der Zuschlagsgrenze liegt, weil den Anforderungen objektiv nicht entsprechende Gebote Dritter berücksichtigt wurden.

b) Die Anforderung des § 3 Nr. 15 Buchst. b EEG an eine im Ausschreibungsverfahren privilegierte Bürgerenergiegesellschaft ist nur erfüllt, wenn mit der Mehrheit der Stimmrechte für kreisansässige Gesellschafter auch eine entsprechende tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und der Mitwirkung an Entscheidungen der Gesellschafterversammlung verbunden ist.

c) Die Anforderungen an eine Bürgerenergiegesellschaft sind nicht erfüllt, wenn der Gesellschaftsvertrag keine Mehrheitsentscheidungen vorsieht. Ebenso wenig genügt es den gesetzlichen Anforderungen, wenn der Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft grundlegende Geschäfte der Entscheidung der Gesellschafter entzieht und sie ausschließlich einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementärin zuweist.

*Fundstelle:* BeckRS 2020, 8744

### **Einspeiseentgelt II**

BGH, Urt. v. 18. 2. 2020 – KZR 6/17 – OLG Karlsruhe; LG Mannheim  
GWB § 1

Beruhet die Kündigung eines Vertrags auf einem abgestimmten Verhalten im Sinne des § 1 GWB, ist die Kündigung auch dann gemäß § 134 BGB nichtig, wenn einer Vertragspartei, die aus mehreren Mitgliedern besteht, nach dem Vertrag nur ein einheitliches Kündigungsrecht zusteht.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 6527

### **Einspeiseentgelt III**

BGH, Urt. v. 18. 2. 2020 – KZR 7/17 – OLG Karlsruhe; LG Mannheim  
GWB § 1

Beruhet die durch mehrere, untereinander im Wettbewerb stehende Unternehmen gemeinsam erklärte Kündigung eines Vertrages auf einer wettbewerbswidrigen Verhaltensabstimmung und ist die Kündigung deshalb unwirksam, gilt dies auch für die Kün-

digungserklärung eines Gemeinschaftsunternehmens, hinsichtlich dessen eigenen Verhaltens sich die übrigen beteiligten Unternehmen als dessen Gesellschafter abstimmen dürfen.

*Fundstellen:* GRUR-RS 2020, 3719; NJW-RR 2020, 546

### **Eigenkapitalzinssatz III**

BGH, Beschl. v. 3. 3. 2020 – EnVR 26/18 – OLG Düsseldorf  
GasNEV § 7 Abs. 4 und 5; StromNEV § 7 Abs. 4 und 5

Die Bundesnetzagentur hat den Eigenkapitalzinssatz zur Bestimmung der Erlösobergrenze für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode rechtsfehlerfrei festgelegt (Bestätigung von BGH, Beschlüsse vom 9. Juli 2019 - EnVR 41/18, ZNER 2019, 431; EnVR 52/18, RdE 2019, 456 - Eigenkapitalzinssatz II).

*Fundstelle:* BeckRS 2020, 5189

### **Jahreshöchstlast**

BGH, Beschl. v. 3. 3. 2020 – EnVR 114/18 – OLG Düsseldorf  
ARegV § 10

Bei der Ermittlung des Erweiterungsfaktors zur Anpassung der Erlösobergrenze ist beim Strukturparameter der Jahreshöchstlast wie bei den übrigen Parametern zur Erfassung einer nachhaltigen Änderung der Versorgungsaufgabe des Netzbetreibers der im Antragszeitpunkt aktuelle Wert anzusetzen. Eine historische Jahreshöchstlast, die weder im Jahr der Antragstellung noch in dem vorausgegangenen Kalenderjahr erreicht worden ist, darf nicht berücksichtigt werden.

*Fundstelle:* BeckRS 2020, 10180

### **FRAND-Einwand**

BGH, Urt. v. 5. 5. 2020 – KZR 36/17 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf  
AEUV Art. 102 Abs. 2 Buchst. b, c; GWB §§ 18, 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 4

a) Die klageweise Geltendmachung der Ansprüche auf Unterlassung, Rückruf und Vernichtung durch den Patentinhaber kann sich auch dann als missbräuchlich darstellen, wenn der Verletzer sich zwar (noch) nicht rechtsverbindlich zum Abschluss eines Li-

zenzvertrages zu bestimmten angemessenen Bedingungen bereit erklärt hat, dem Patentinhaber aber anzulasten ist, dass er sich seinerseits nicht hinreichend bemüht hat, der mit der marktbeherrschenden Stellung verbundenen besonderen Verantwortung gerecht zu werden und einem grundsätzlich lizenzwilligen Verletzer den Abschluss eines Lizenzvertrages zu ermöglichen.

b) Besondere Verhaltenspflichten des marktbeherrschenden Patentinhabers können sich insbesondere daraus ergeben, dass der von der Verletzung unterrichtete Verletzer klar und eindeutig seinen Willen und seine Bereitschaft bekundet hat, mit dem Patentinhaber einen Lizenzvertrag zu angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen abzuschließen, aber nicht oder jedenfalls nicht ohne weiteres in der Lage ist, von sich aus die Bedingungen zu formulieren, die ihm der Patentinhaber unter Beachtung des ihn treffenden Diskriminierungs- und Behinderungsverbots einräumen muss. Den Patentinhaber kann die Verpflichtung treffen, seine Lizenzforderung im Einzelnen zu begründen, um dem Lizenzwilligen eine Überprüfung zu ermöglichen, ob die Lizenzforderung einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung darstellt.

c) Das Angebot eines Portfoliolizenzvertrages oder eines sonstigen, weitere Schutzrechte umfassenden Lizenzvertrages durch einen marktbeherrschenden Inhaber eines standardessentiellen Patents ist jedenfalls insoweit grundsätzlich kartellrechtlich unbedenklich, als er den Lizenznehmer nicht zu Zahlungen für die Benutzung nicht-standardessentieller Patente verpflichtet und die Vergütung so berechnet wird, dass Anwender, die ein Produkt für ein spezifisches, geografisch begrenztes Gebiet entwickeln möchten, nicht benachteiligt werden.

d) Der Verletzer kann dem Schadensersatzanspruch des Patentinhabers einen eigenen Schadensersatzanspruch entgegenhalten, der auf die Nichterfüllung seines Anspruchs auf Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen gestützt ist. Ein solcher Gegenanspruch kann erst entstehen, wenn der Verletzer vom Patentinhaber (zunächst durch Bekundung seiner Lizenzbereitschaft) den Abschluss eines Lizenzvertrages zu

FRAND-Bedingungen verlangt und der Patentinhaber hierauf nicht in Einklang mit den ihn wegen seiner marktbeherrschenden Stellung treffenden Verpflichtungen reagiert, indem er sich entweder rechtswidrig weigert, einen solchen Lizenzvertrag abzuschließen oder trotz der Lizenzbereitschaft des Patentverletzers kein Angebot zu FRAND-Bedingungen abgibt.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 14872

### **Kapitalkostenaufschlag II**

BGH, Beschl. v. 5. 5. 2020 – EnVR 26/19 – OLG Düsseldorf  
ARegV § 10a

Die Begrenzung der Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Gewerbesteuer für den Kapitalkostenaufschlag auf eine fiktive Eigenkapitalquote von 40 % ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

*Fundstelle:* BeckRS 2020, 13944

## **III. BUNDESPATENTGERICHT**

zusammengestellt von *Marvin Jakschik*

### **1. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT**

#### **Carrera**

BPatG, Beschl. v. 10. 1. 2020 – 29 W (pat) 41/17  
§§ 66, 9 Abs. 1 Nr. 2, 42 Abs. 1, Abs. 2, 43 Abs. 1, 26 MarkenG a.F., 158 Abs. 3, Abs. 5 Marken G n.F.

Der Schutzzumfang der Einzelhandelsdienstleistungsmarke erstreckt sich nicht auf den (Online)Handel mit Eigenwaren bzw. ausschließlich mit Waren des eigenen Lizenzgebers. Die spezifische Tätigkeit des Einzelhändlers besteht vielmehr in der durch die Maßnahmen der Präsentation einschließlich Beratung bewirkten Erleichterung des Verkaufs von aus fremder Produktion stammenden Waren, nicht im Verkauf selbst. Der Verkauf von Eigenware ist keine Dienstleistung im Sinne der Klasse 35; er wird vielmehr von der Warenmarke umfasst.

*Fundstellen:* GRUR 2020, 530; GRUR-RS 2020, 289



**Farbmarke Orange**

BPatG, Beschl. v. 26. 2. 2020 – 29 W (pat) 24/17

§ 8 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 MarkenG; § 8 Abs. 3 MarkenG

Liegen zwar Anzeichen vor, dass eine Farbmarke auch ohne demoskopisches Gutachten zutreffend aufgrund von Verkehrsdurchsetzung eingetragen worden war, kann der Senat im Lösungsverfahren eine solche aber nicht zweifelsfrei feststellen, kommt es auf die höchstrichterlich bisher nicht abschließend beantwortete Frage nach der Feststellungslast an.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 3432

**Black Friday**

BPatG, Beschl. v. 28. 2. 2020 – 30 W (pat) 26/18

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2

1. Vertriebsmodalitäten wie Rabattaktionen und Sonderveranstaltungen stellen zwar kein Merkmal von Waren, wohl aber ein Merkmal von Handelsdienstleistungen dar; im Einzelfall können sie auch ein Merkmal von Werbedienstleistungen bilden (Ergänzung zu BGH GRUR 1998, 465 – BONUS).

2. Die von Hause aus nicht beschreibende Bezeichnung einer Rabattaktion (hier: „Black Friday“) kann daher in Bezug auf Handels- und Werbedienstleistungen als beschreibende Angabe auch dann einem Freihaltebedürfnis unterliegen, wenn sie am Anmeldetag der Marke (hier: Oktober 2013) nur geringen Teilen des Verkehrs in diesem Sinne bekannt war, aber bereits von mehreren Unternehmen benutzt worden ist.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2019, 40172

**MÄDELSABEND**

BPatG, Beschl. v. 12. 3. 2020 – 25 W (pat) 29/19

MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1

1. Zeichen, denen in Bezug auf die beanspruchten Waren und Dienstleistungen per se die (originäre) Unterscheidungskraft fehlt, können durch keine Art der Verwendung auf den beanspruchten Waren oder im Zusammenhang mit den beanspruchten Dienstleistungen Unterscheidungskraft erlangen. Dies gilt insbesondere für Zeichen, die zu den typischen Fallgruppen fehlender

Unterscheidungskraft gehören („im Vordergrund stehende produktbeschreibende Angabe“ usw.).

2. Dies gilt auch dann, wenn die Zeichen an Stellen angebracht werden, an denen branchenüblich die Marken angebracht sind. Jede andere Sichtweise würde contra legem auf eine Abschaffung des Schutzhindernisses der fehlenden Unterscheidungskraft hinauslaufen.

3. Daran hat sich auch durch die Entscheidungen zu dem Zeichen #darferdas?, (BGH GRUR 2018, 932, EuGH GRUR 2019, 1194 und BGH GRUR 2020, 411) nichts geändert. Die dort geführte Diskussion zur Zeichenverwendung, die seit der Entscheidung Marlene-Dietrich-Bildnis I (BGH, GRUR 2008, 1093) verstärkt geführt wird, ist auf die in diesen Fällen zu beurteilenden Zeichen zu begrenzen, die bei grundsätzlicher Unterscheidungseignung die Unterscheidungskraft bei bestimmten Arten der Zeichenverwendung verlieren. Auch wenn die suggestive Vorlagefrage und einige Ausführungen in den vorgenannten BGH-Entscheidungen zu #darferdas? zu Missverständnissen Anlass geben mögen, ist bei der rechtlichen Einordnung dieser Entscheidungen auf die sehr spezielle Konstellation in diesem Verfahren abzustellen, die nicht verallgemeinert werden darf.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 14390

**2. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT****MOSFET-Vorrichtung**

BPatG, Beschl. v. 5. 3. 2020 – 7 W (pat) 1/19

Die Bezeichnung der Erfindung ist gemäß § 10 Abs. 1 PatV am Anfang der Beschreibung nach § 34 Abs. 3 Nr. 4 PatG als Titel der Beschreibung anzugeben und stellt damit einen Teil der Beschreibung dar. Der Prüfer darf eine Änderung des Beschreibungstitels grundsätzlich nicht ohne Einverständnis des Anmelders vornehmen.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 4986

**Lasergestütztes Fräsen**

BPatG, Beschl. v. 25. 5. 2020 – 11 W (pat) 39/19

PatG § 15 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2; BGB § 1964 Abs. 1

1. Solange eine Beschlussfassung, mit der eine Patentanmeldung zurückgewiesen werden soll, mangels Verkündung oder erfolgreicher Zustellung keine Wirksamkeit entfaltet hat, kann die Prüfungsstelle jederzeit wieder in ein früheres Stadium des Prüfungsverfahrens zurückkehren.

2. Die Prüfungsstelle muss - in einem unter 1. genannten Fall - in ein früheres Stadium der Offensichtlichkeitsprüfung zurückkehren und die Beanstandung von Mängeln gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 PatG wiederholen, wenn eine Rechtsnachfolge stattgefunden hat und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die rechtsnachfolgende Person bisher keine Kenntnis von der Anmeldung oder deren Mängeln erhalten hat. Solche Anhaltspunkte liegen im Zweifel dann vor, wenn der Rechtsübergang aufgrund eines Hoheitsakts oder im Wege einer erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge eingetreten ist.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 14325

**Antriebsinverter**

BPatG, Beschl. v. 15. 6. 2020 – 11 W (pat) 35/19

PatG § 25 Abs. 1, § 97 Abs. 2; PAO § 41a Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, § 155 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3

Ein Syndikuspatentanwalt kann von einem auswärtigen Dritten zum Inlandsvertreter bestellt werden, wenn der Dritte und der Dienstherr des Syndikuspatentanwalts im Verhältnis zueinander Konzernunternehmen im Sinne von § 18 AktG sind.

*Fundstelle:* GRUR-RS 2020, 15031

**IV. INSTANZGERICHTE**

Zusammengestellt und Leitsätze (soweit nicht amtlich) erstellt von *Alexander Bleckat* (AB) und *Jan Eichelberger* (JE).

**1. URHEBER- UND DESIGNRECHT****OLG Celle: Schadensberechnung bei Urheberrechtsverletzung im Internet**

Beschl. v. 14.10.2019 – 13 U 48/19

UrhG § 97 Abs. 2 S. 4, § 97a Abs. 3 S. 4

1. Die sog. „Faktorrechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs zu Rechtsverletzungen durch Filesharing von Musikstücken (BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 - I ZR 19/14) ist auf Computerspiele übertragbar (vgl. auch Senatsbeschluss vom 12. April 2019 – 13 W 7/19).

2. Es genügt für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des § 97a Abs. 3 Satz 4 UrhG nicht, dass der private Nutzer ein urheberrechtlich geschütztes Werk über das Internet zugänglich mache. Vielmehr bedarf es einer besonderen Häufigkeit oder eines qualifizierten Verstoßes, welcher die Berechnung des Erstattungsanspruchs nach einem höheren Gegenstandswert rechtfertigt. Eine andere Auslegung ergibt sich auch nicht aus Art. 14 der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2004/48/EG) (vgl. auch Senatsbeschluss vom 12. April 2019 – 13 W 7/19). Mit dieser Vorschrift ist § 97a Abs. 3 UrhG vereinbar.

**2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT****OLG Frankfurt a.M.: Anonymisierungsumfang bei markenrechtlichen Entscheidungen**

Beschl. v. 19.9.2019 – 20 VA 21/17

GG Art. 20; EGGVG § 23; MarkenG § 62

1. Schätzt der erkennende Richter bzw. ein Richter des erkennenden Spruchkörpers eine von diesem erlassene Entscheidung als veröffentlichungswürdig ein, ist die Gerichtsverwaltung an diese Einschätzung gebunden.

2. Entscheidungen, die in markenrechtlichen Streitigkeiten ergehen, können grundsätzlich unter vollständiger nicht-anonymer Wiedergabe bzw. Angabe der Marken und der Registernummern veröffentlicht werden.

3. Ausnahmsweise muss eine über das übliche Maß hinausgehende Anonymisierung von zur Veröffentlichung vorgesehenen Gerichtsentscheidungen erfolgen oder kann eine Veröffentlichung sogar ausgeschlossen sein, wenn überwiegende Rechte der Parteien durch die Veröffentlichung verletzt würden.

4. Erst wenn konkrete Anhaltspunkte für eine solche Verletzung überwiegender Rechte vorliegen, muss die Gerichtsverwaltung eine Ermessensentscheidung unter Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit einerseits und der Geheimhaltungsinteressen der Parteien andererseits im Hinblick auf eine weitergehende Anonymisierung oder ein Absehen von der Veröffentlichung treffen.

#### **VG Freiburg: „Ohne künstliche Farbstoffe“**

Urt. v. 10.12.2019 – 8 K 6149/18  
VO (EU) 1169/2011 Art. 7

1. Die Kennzeichnung eines Fruchtgummiprodukts, das ausschließlich mit Hilfe pflanzlicher Stoffe gefärbt wird, mit „ohne künstliche Farbstoffe“ verstößt nicht gegen das Irreführungsverbot der Lebensmittelinformationsverordnung, auch wenn normativ keine Unterscheidung zwischen „künstlichen“ und „nicht-künstlichen“ Farbstoffen getroffen wird. (Ls. AB)

2. Die Kennzeichnung „ohne künstliche Farbstoffe“ bei gleichzeitiger Verwendung von pflanzlichen Stoffen zur farblichen Intensivierung eines Produkts kann jedoch dann zur Irreführung geeignet sein, wenn dem Verbraucher dadurch eine höhere Produktqualität vorgetäuscht werden soll. (Ls. AB)

### 3. PATENTRECHT

#### **EPA: KI kein Erfinder**

Entsch. v. 27.1.2020 – EP 18 275 163 und EP 18 275 174  
EPÜ Art. 81; EPÜAO Regel 19

Erfinder kann nur eine natürliche Person, nicht hingegen eine „Künstliche Intelligenz“ sein. Dem System einen Namen zu geben (hier: „DABUS“), ändert daran nichts. (Ls. JE)

### 4. LAUTERKEITSRECHT

#### **OLG Köln: „Top Angebot“ irreführend, wenn Angebot nicht besonders günstig**

Beschl. v. 9.3.2020 – 6 W 25/20  
UWG § 5

1. Es liegt eine irreführende, geschäftliche Handlung gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 UWG vor, wenn ein Angebot, welches im Geschäftsverkehr nicht als ein besonders günstiges Angebot angesehen werden würde, als „Top Angebot“ angepriesen wird. Dabei ist irrelevant, ob der angesprochene Verkehr von einem offensichtlich nicht ernstgemeinten Angebot ausgehen werde. (Ls. AB)

2. Bei der Anpreisung eines solchen Angebots besteht die Gefahr, dass sich potenzielle Käufer mit dem Angebot näher beschäftigen und ggf. den Verkäufer kontaktieren, was zwar noch keine Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb des Wagens, aber eine damit unmittelbar zusammenhängende vorgelagerte Entscheidung und damit eine geschäftliche Entscheidung i. S. d. § 5 Abs. 1 S. 1 UWG darstellt. (Ls. Bleckat)

#### **OLG Frankfurt a.M.: Unzulässiges Erfolgsversprechen für „perfekte Zähne“**

Urt. v. 27.2.2020 – 6 U 219/19  
HWG § 3 S. 1 Nr. 2 lit. c

1. Ein unzulässiges Erfolgsversprechen nach § 3 S. 1 Nr. 2 lit. a HWG kann auch dann vorliegen, wenn die beworbene Wirkung (hier: perfekte Zähne) zwar nicht vollständig objektivierbar ist, ihr jedoch jedenfalls ein objektiver Tatsachekern zu entnehmen ist.

2. Der Verbraucher ist bei Werbeaussagen von Ärzten aufgrund deren Heilauftrages wenig geneigt, von reklamehaften Übertreibungen auszugehen.

**V. ENTSCHEIDUNGSVORSCHLÄGE DER SCHIEDSSTELLE FÜR ARBEITNEHMEREERFINDUNGEN DES DPMA**

zusammengestellt von *Marlon Dreisewerd*

**OLG Brandenburg: „Provisionsfrei“**

Urt. v. 22.10.2019 – 6 U 54/18  
WoVermRG § 2 Abs. 1a

Ein bereits kraft Gesetzes („Bestellerprinzip“ des § 2 Abs. 1a WoVermRG) provisionsfreies Wohnungsangebot mit „provisionsfrei“ zu bewerben, ist irreführend. (Ls. JE)

**Eigennutzung der Dienstleistung im Unternehmen des Arbeitgebers:**

**Kosteneinsparung als Bezugsgrößenumsatz für die Anwendung der Lizenzanalogie; Anteilfaktor für biologisch-technische Assistentin**

Schiedsstelle des DPMA nach § 28 ArbEG v. 12. 4. 2019 – Arb.Erf. 36/17  
§ 9 ArbEG

**LG Essen: Deutschsprachige Gebrauchsanweisung**

Urt. v. 11.3.2020 – 44 O 40/19  
UWG § 3a i.V.m. ProdSG § 3 Abs. 4

Es stellt einen Wettbewerbsverstoß gegen § 3a UWG i. V. m. § 3 Abs. 4 ProdSG dar, wenn dem Käufer keine deutschsprachige Gebrauchsanleitung zu einem Produkt zur Verfügung gestellt wird. (Ls. AB)

1. Zum Zwecke der fiktiven Nachbildung eines Lizenzvertrags kann die dem Einsatz einer Erfindung geschuldete Kosteneinsparung bei der entgeltlichen Durchführung von Untersuchungen von Proben als Umsatz für die Anwendung der Lizenzanalogie angesetzt werden, wenn das für die Untersuchung erhobene Entgelt trotz Einsatz der Erfindung gleichbleibt.

2. Biologisch-technische Assistenten sind bei der Ermittlung des Anteilsfaktors der Wertzahl „c=7“ zuzuordnen.

**LG München I: UberBlack wettbewerbswidrig**

Urt. v. 10.2.2020 – 4 HK O 14935/16  
PBefG § 49 Abs. 4 S. 2; UWG § 3a

Versionen der Uber App, wonach der Fahrauftrag zwar zunächst per E-Mail am Betriebssitz des Beförderungsunternehmers eingeht, aber der jeweilige Fahrer den Beförderungsauftrag auch durchführen kann, ohne dass jemand innerhalb von 30 Sekunden diese E-Mail gelesen sowie eine entsprechende Disposition und Anweisung an den Fahrer durchgeführt hat, stellen einen Verstoß gegen § 49 Abs. 4 S. 2 PBefG dar. (Ls. AB)

**Einzellizenzsatz und Höchstlizenzsatz; Anteilfaktor für einen Diplomingenieur mit Industrial Engineering-Abschluss mit weitgehenden Leitungs-, Verhandlungs- und Beratungsfunktionen; Erfinderschaft**

Schiedsstelle des DPMA nach § 28 ArbEG v. 30. 4. 2019 – Arb.Erf. 39/17  
§ 9 ArbEG, § 6 PatG

1. Da die im jeweiligen Produktmarkt bezahlten Maximallizenzsätze regelmäßig Erfindungskomplexen vorbehalten sind und für Einzelerfindungen nur in außergewöhnlich gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, liegen Einzellizenzsätze häufig im Bereich des halben Höchstlizenzsatzes und darunter.

2. Ausgehend von einem Einzellizenzsatz von 1,75 % ergibt sich so ein Höchstlizenzsatz von 3,5 %. Setzt man den von der Antragsgegnerin angesetzten Einzellizenzsatz zu der bewusst großzügig angesetzten Bezugsgröße ins Verhältnis, ist dieser Einzellizenzsatz nach den Erfahrungen der Schiedsstelle nicht zu niedrig angesetzt.

3. Für einen Diplomingenieur mit Industrial Engineering-Abschluss, dem die technologische Beratung der Kunden und Koordinierung von Versuchen und Entwicklungen im Technikum, die Verhandlung von Aufträgen in technischer und kommerzieller Hinsicht sowie die Angebotserstellung inklusive mechanischer und verfahrenstechnischer Auslegung oblag und der technischer und kommerzieller Ansprechpartner für Kunden und interne Projektleiter während und nach der Auftragserteilung war, beträgt die Wertzahl  $c = 3$ .

4. Eine von einem Messebesuch mitgebrachte Idee führt nicht automatisch zur Alleinerfinderschaft. Denn eine Erfindung ist keine Idee, sondern eine Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln, mit anderen Worten, eine Idee bedarf noch einer Umsetzung in eine von einem Fachmann ausführbare technische Lehre, um zu einer Erfindung zu werden.

#### **Lizenzsatz und Frage der Marktexklusivität für ein Arzneimittel**

Schiedsstelle des DPMA nach § 28 ArbEG v. 2. 5. 2019 – Arb.Erf. 16/17  
§ 9 ArbEG

1. Sind die Wirkstoffpatente eines Arzneimittels schon vor Markteinführung abgelaufen, dann ist das Produkt von vornherein von einem Erfindungskomplex ohne Wirkstoffpatente geprägt. Nachdem aber der Wirkstoff das Marktexklusivität begründende Element eines Arzneimittels ist, kann der Komplexlizenzsatz für einen Arzneimittelkomplex wie den vorliegenden nicht im Bereich des Höchstlizenzsatzes liegen.

2. War es Ziel der Entwicklung des Produkts, in den Markt für "extended use" einzutreten, der bereits durch ein Wettbewerbsprodukt belegt war, dann konnte der Markt mit der Entwicklung nur um ein weiteres Produkt bereichert werden, weswegen keine Marktexklusivität gegeben war.

#### **Eigennutzung der Dienstleistung im Unternehmen des Arbeitgebers: Ermittlung des Erfindungswerts einer Erfindung, die ein unternehmensinternes, soziales Netzwerk betrifft, aus den Entwicklungskosten**

Schiedsstelle des DPMA nach § 28 ArbEG v. 15. 5. 2019 – Arb.Erf. 38/18  
§ 9 ArbEG

1. Zur Ermittlung des Erfindungswertes einer innerbetrieblich eingesetzten Softwareerfindung zur Einschränkung der Zahl von Teilnehmern eines unternehmensinternen, sozialen Netzwerks nach bestimmten Kriterien können die Kosten für die Implementierung dieser Software als Investitionskosten herangezogen werden.

2. Ein über dem Regelumrechnungsfaktor liegender Umrechnungsfaktor von 25 % für den Erfindungswert erscheint hier angemessen, um dem eigentlichen Zweck der Erfindung, nämlich einen als Spam empfundenen Informationsüberfluss zu vermeiden, hinreichend Rechnung zu tragen.

## B. PRESSEMITTEILUNGEN

zusammengestellt von Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

### EUGH UND EUG

#### **Nach Auffassung von Generalanwalt Saugmandsgaard Øe haften Betreiber von Online-Plattformen wie YouTube und Uploaded nach dem derzeitigen Stand des Unionsrechts nicht unmittelbar für das rechtswidrige Hochladen geschützter Werke durch Nutzer dieser Plattformen**

Generalanwalt Saugmandsgaard Øe, 16.7.2020 – C-682/18 – Frank Peterson/Google LLC u.a. sowie C-683/18 – Elsevier Inc./Cyando AG

*Unabhängig von der Frage, ob die Betreiber für die gespeicherten Dateien haften, könnten die Rechtsinhaber nach dem Unionsrecht gerichtliche Anordnungen gegen die Betreiber erwirken, durch die diesen Verpflichtungen aufgegeben werden können.*

Die Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt<sup>1</sup> führt für Betreiber von Online-Plattformen wie YouTube eine neue spezifische Haftungsregelung für Werke ein, die von den Nutzern dieser Plattformen rechtswidrig online gestellt werden. Diese Richtlinie, die von jedem Mitgliedstaat spätestens bis zum 7. Juni 2021 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, verpflichtet die Betreiber u. a. dazu, für die von den Nutzern ihrer Plattform online gestellten Werke die Zustimmung von deren Rechtsinhabern einzuholen, z. B. indem sie eine Lizenzvereinbarung abschließen.

In den vorliegenden Rechtsachen ist diese Richtlinie noch nicht anwendbar. Der Gerichtshof wird somit um die Klarstellung der Haftung der Betreiber nach den derzeit geltenden Regelungen ersucht, die sich aus der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>2</sup>, der Richtlinie 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft<sup>3</sup> sowie der Richtlinie 2004/48 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>4</sup> ergeben.

In dem Rechtsstreit, der der ersten Rechtsache zugrunde liegt, geht Frank Peterson, ein Musikproduzent, gegen YouTube und deren Muttergesellschaft Google wegen des Hochladens mehrerer Tonträger auf YouTube im Jahr 2008, an denen er verschiedene Rechte haben soll, vor deutschen Gerichten vor. Dieses Hochladen erfolgte ohne seine Erlaubnis durch Nutzer der Plattform. Es geht um Titel aus dem Album „A Winter Symphony“ der Künstlerin Sarah Brightman und um private Tonmitschnitte, die bei Konzerten ihrer Tournee „Symphony Tour“ angefertigt wurden.

In dem Rechtsstreit, der der zweiten Rechtsache zugrunde liegt, geht die Verlagsgruppe Elsevier gegen Cyando wegen der im Jahr 2013 erfolgten Einstellung verschiedener Werke, an denen Elsevier die ausschließlichen Rechte hält, auf der Sharehosting-Plattform Uploaded vor deutschen Gerichten vor. Diese Einstellung erfolgte ohne ihre Erlaubnis durch Nutzer der Plattform. Es geht um die Werke „Gray’s Anatomy for Students“, „Atlas of Human Anatomy“ und „Campbell-Walsh Urology“, die über die Linksammlungen rehabgate.com, avaxhome.ws und bookarchive.ws auf Uploaded frei eingesehen werden konnten.

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. 2019, L 130, S. 92).

<sup>2</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

<sup>4</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 2004, L 157, S. 45 und Berichtigung ABl. 2004, L 195, S. 16).



Der Bundesgerichtshof (Deutschland), der mit diesen beiden Rechtsstreitigkeiten befasst ist, hat dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In seinen heutigen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Saugmandsgaard Øe dem Gerichtshof vor, zu entscheiden, dass Betreiber wie YouTube und Cyando nicht unmittelbar für einen Verstoß gegen das Urheberrecht nach der Richtlinie 2001/29<sup>5</sup> zustehende ausschließliche Recht, ihre Werke öffentlich zugänglich zu machen, haften, wenn die Nutzer ihrer Plattformen geschützte Werke rechtswidrig hochladen.

Der Generalanwalt ist nämlich der Auffassung, dass Betreiber wie YouTube und Cyando grundsätzlich in diesem Fall selbst keine „öffentliche Wiedergabe“ vornehmen. Die Rolle der Betreiber sei grundsätzlich<sup>6</sup> die eines Vermittlers, der Einrichtungen bereitstelle, die den Nutzern die „öffentliche Wiedergabe“ ermögliche. Die Primärhaftung, die sich aus dieser „Wiedergabe“ ergeben könne, treffe somit in der Regel allein diese Nutzer.

Herr Saugmandsgaard Øe weist darauf hin, dass der Vorgang des Einstellens einer Datei auf einer Plattform wie YouTube oder Uploaded, sobald er vom Nutzer eingeleitet sei, automatisch erfolge, ohne dass der Betreiber dieser Plattform die veröffentlichten Inhalte auswähle oder sie auf andere Weise bestimme. Die etwaige vorherige Kontrolle, die dieser Betreiber gegebenenfalls automatisiert vornehme, stelle keine Auswahl dar, solange sie sich auf die Aufdeckung rechtswidriger Inhalte beschränke und nicht den Willen des Betreibers widerspiegele, bestimmte Inhalte öffentlich wiederzugeben (und andere nicht).

Ferner solle die Richtlinie 2001/29 nicht die Sekundärhaftung regeln, d. h. die Haftung von Personen, die die Verwirklichung rechtswidriger Handlungen der „öffentlichen Wiedergabe“ durch Dritte erleichterten. Diese Haftung, die im Allgemeinen die Kenntnis der Rechtswidrigkeit voraussetze,

falle unter das nationale Recht der Mitgliedstaaten.

Zudem könnten Betreiber von Plattformen wie YouTube und Cyando grundsätzlich für die Dateien, die sie im Auftrag ihrer Nutzer speicherten, in den Genuss der in der Richtlinie 2000/31<sup>7</sup> vorgesehenen Haftungsbefreiung kommen, sofern sie keine „aktive Rolle“ gespielt hätten, die ihnen „eine Kenntnis oder Kontrolle“ der in Rede stehenden Informationen habe verschaffen können, was in der Regel nicht der Fall sei. Die fragliche Befreiung sehe vor, dass der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer des Dienstes eingegebenen Informationen bestehe, nicht für die hierbei gespeicherten Informationen verantwortlich gemacht werden könne, es sei denn, dass er, nachdem er Kenntnis von der Rechtswidrigkeit dieser Informationen oder Tätigkeiten erlangt habe oder sich dieser Rechtswidrigkeit bewusst geworden sei, diese Informationen nicht unverzüglich entfernt oder unzugänglich gemacht habe.

Nach Ansicht des Generalanwalts gilt diese Befreiung horizontal für jede Form der Haftung, die sich für die betreffenden Anbieter aus jeder Art von Informationen, die im Auftrag der Nutzer ihrer Dienste gespeichert seien, ergeben könne, unabhängig davon, worauf diese Haftung beruhe, welches Rechtsgebiet betroffen sei und welcher Art oder Rechtsnatur die Haftung sei. Die Befreiung erfasse somit sowohl die primäre als auch die sekundäre Haftung für die von diesen Nutzern bereitgestellten Informationen und die von ihnen initiierten Tätigkeiten.

Der Generalanwalt weist darauf hin, dass sich die Fälle, in denen die fragliche Befreiung ausgeschlossen sei, nämlich wenn ein Diensteanbieter „tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information“ habe oder sich der „Tatsachen oder Umstände bewusst [sei], aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird“, grundsätzlich auf konkrete rechtswidrige Informationen bezögen.

<sup>5</sup> Art. 3 der Richtlinie.

<sup>6</sup> Ein Diensteanbieter überschreite jedoch die Rolle des Vermittlers, wenn er aktiv in Bezug auf die „öffentliche Wiedergabe“ der Werke tätig werde. Das sei u. a. der Fall, wenn er den übertragenen Inhalt auswähle, ihn auf andere Weise bestimme oder ihn

der Öffentlichkeit so präsentiere, dass er als sein eigener erscheine. In diesen Fällen bewirke der Diensteanbieter gemeinsam mit dem Dritten, der den Inhalt ursprünglich bereitgestellt habe, die „Wiedergabe“.

<sup>7</sup> Art. 14 der Richtlinie.

Andernfalls bestehe die Gefahr, dass sich die Plattformbetreiber zu Schiedsrichtern über die Rechtmäßigkeit von Online-Inhalten aufschwängen und eine „übersorgliche Entfernung“ der Inhalte vornähmen, die sie im Auftrag der Nutzer ihrer Plattformen speicherten, indem sie rechtmäßige Inhalte gleichermaßen löschten.

Herr Saugmandsgaard Øe schlägt außerdem vor, zu entscheiden, dass unabhängig von der Haftungsfrage die Rechtsinhaber gegen diese Betreiber von Online-Plattformen nach dem Unionsrecht gerichtliche Anordnungen erwirken können, durch die diesen Verpflichtungen aufgegeben werden können. Die Rechtsinhaber müssten nämlich die Möglichkeit haben, eine solche Anordnung zu beantragen, wenn feststehe, dass Dritte über den Dienst des Plattformbetreibers ihre Rechte verletzen, ohne einen Wiederholungsfall abwarten und ein Fehlverhalten des Vermittlers beweisen zu müssen.

Pressemitteilung Nr. 96/2020 [Link]

**Bei illegalem Hochladen eines Films auf eine Online-Plattform wie YouTube kann der Rechtsinhaber nach der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom Betreiber nur die Postanschrift des betreffenden Nutzers verlangen, nicht aber dessen E-Mail-Adresse, IP-Adresse oder Telefonnummer**

EuGH, 9.7.2020 – C-264/19 – Constantin Film Verleih GmbH/Google Inc und YouTube LLC

In seinem heute verkündeten Urteil Constantin Film Verleih hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 2004/48<sup>1</sup> die Gerichte nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Hochladen eines Films auf eine Online-Videoplattform ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts gegenüber dem Betreiber der Videoplattform anzuordnen, die E-Mail-Adresse, die IP-Adresse oder die Telefonnummer des Nutzers bekannt zu geben, der den streitigen Film hochgeladen hat. Die Richtlinie, die die Bekanntgabe der „Adressen“ der Personen vorsieht, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzt haben, bezieht sich ausschließlich auf die Postanschrift.

<sup>1</sup> Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des

In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Filme Parker und Scary Movie 5 ohne die Zustimmung von Constantin Film Verleih, der Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an diesen Werken in Deutschland, auf die Videoplattform YouTube hochgeladen. Dort wurden sie mehrere zehntausend Male angeschaut. Constantin Film Verleih verlangte daher von YouTube und von Google, der Muttergesellschaft von YouTube, bei der sich die Nutzer zuvor mit einem Benutzerkonto registrieren müssen, ihr eine Reihe von Auskünften über jeden der Nutzer, die die Filme hochgeladen hatten, zu erteilen. Diese beiden Unternehmen weigerten sich, Constantin Film Verleih Auskünfte zu diesen Nutzern, insbesondere deren E-Mail-Adressen und Telefonnummern sowie die IP-Adressen, die von ihnen sowohl zum Zeitpunkt des Uploads der betreffenden Dateien als auch zum Zeitpunkt des letzten Zugangs zu ihrem Google/YouTube-Konto verwendet wurden, zu erteilen.

Der Ausgangsrechtsstreit hing von der Beantwortung der Frage ab, ob solche Auskünfte unter den Begriff „Adressen“ im Sinne der Richtlinie 2004/48 fallen. Nach dieser Richtlinie können die Gerichte anordnen, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, erteilt werden. Zu diesen Informationen gehören u. a. die „Adressen“ der Hersteller, Vertrieber und Lieferer der rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen.

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass der gewöhnliche Sinn des Begriffs „Adresse“ nur die Postanschrift erfasst, d. h. den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort einer bestimmten Person. Daraus folgt, dass sich dieser Begriff, wenn er wie in der Richtlinie 2004/48 ohne weitere Präzisierung verwendet wird, nicht auf die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer oder die IP-Adresse bezieht.

geistigen Eigentums (ABl. 2004, L 157, S. 45, berichtigt im ABl. 2004, L 195, S. 16).



Zweitens sind den Vorarbeiten<sup>2</sup> zum Erlass der Richtlinie 2004/48 keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die darauf hindeuten würden, dass der Begriff „Adresse“ dahin zu verstehen wäre, dass er nicht nur die Postanschrift, sondern auch die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer oder die IP-Adresse der betroffenen Personen erfasst. Drittens ergibt die Prüfung anderer Unionsrechtsakte betreffend die E-Mail-Adresse oder die IP-Adresse, dass keiner dieser Rechtsakte den Begriff „Adresse“ – ohne weitere Präzisierung – zur Bezeichnung der Telefonnummer, der IP-Adresse oder der E-Mail-Adresse verwendet.

Diese Auslegung steht nach Ansicht des Gerichtshofs im Einklang mit dem Ziel, das mit der das Auskunftsrecht betreffenden Bestimmung der Richtlinie 2004/48 verfolgt wird. Angesichts der Mindestharmonisierung in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Allgemeinen ist diese Harmonisierung nach dieser Bestimmung nämlich auf klar umschriebene Auskünfte beschränkt. Außerdem soll mit dieser Bestimmung die Beachtung verschiedener Rechte, u. a. des Rechts der Rechtsinhaber auf Auskunft und des Rechts der Nutzer auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten, miteinander in Einklang gebracht werden.

Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass der Begriff „Adressen“ in der Richtlinie 2004/48 sich, was einen Nutzer anbelangt, der ein Recht des geistigen Eigentums verletzende Dateien hochgeladen hat, nicht auf die E-Mail-Adresse und Telefonnummer dieses Nutzers sowie die für das Hochladen dieser Dateien genutzte IP-Adresse oder die bei seinem letzten Zugriff auf das Benutzerkonto verwendete IP-Adresse bezieht.

Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit ha-

ben, den Inhabern von Rechten des geistigen Eigentums einen weiter gehenden Auskunftsanspruch einzuräumen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen betroffenen Grundrechten gewährleistet ist, sowie der Beachtung der anderen allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts wie etwa des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Pressemitteilung Nr. 88/2020 [Link]

**Die bloße Lagerung von markenrechtsverletzenden Waren durch Amazon im Rahmen ihres Online-Marktplatzes (Amazon-Marketplace) stellt keine Markenrechtsverletzung durch Amazon dar**

EuGH, 2.4.2020 – C-567/18 – Coty Germany GmbH/Amazon

*Ein Unternehmen, das Waren für einen Drittanbieter ohne Kenntnis von der Markenrechtsverletzung lagert, benutzt die Marke nicht selbst, wenn es nicht wie der Verkäufer das Ziel verfolgt, die Waren zum Verkauf anzubieten oder in den Verkehr zu bringen.*

Das deutsche Unternehmen Coty Germany, das Parfums vertreibt, hält eine Lizenz an der Unionsmarke Davidoff. Es wirft zwei Unternehmen<sup>1</sup> des Amazon-Konzerns vor, diese Marke verletzt zu haben, indem sie Flakons des Parfums „Davidoff Hot Water“, die Drittanbieter auf dem Amazon-Marketplace (www.amazon.de) zum Verkauf angeboten hätten, gelagert und versandt hätten, obwohl diese Flakons ohne seine Zustimmung in den Verkehr der Union gebracht worden seien. Coty Germany hat die beiden Amazon-Unternehmen vor deutschen Gerichten auf Unterlassung verklagt.

Der Bundesgerichtshof (Deutschland) er sucht den Gerichtshof um Auslegung der Vorschriften über die Unionsmarke<sup>2</sup>. Er möchte wissen, ob ein Unternehmen, das

<sup>2</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum vom 30. Januar 2003 (KOM[2003] 46 endgültig), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 29. Oktober 2003 (ABl. 2004, C 32, S. 15) und Bericht des Europäischen Parlaments vom 5. Dezember 2003 (A5-0468/2003) zu diesem Vorschlag.

<sup>1</sup> Amazon Services Europe, das Drittanbietern die Möglichkeit gibt, für ihre Waren Verkaufsangebote auf dem „Amazon-Marketplace“ einzustellen, und Amazon FC Graben, das ein Lager betreibt, in dem die betreffenden Waren gelagert wurden. Eine etwaige Haftung von Amazon EU und Amazon Europe Core ist nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die [Unionsmarke] (ABl. 2009, L

markenrechtsverletzende Waren für einen Drittanbieter lagert, ohne Kenntnis von der Markenrechtsverletzung zu haben, selbst diese Marke benutzt<sup>3</sup>.

Mit seinem Urteil von heute antwortet der Gerichtshof, dass ein Unternehmen, das die Waren lagert, die Marke nur dann verletzt, wenn es wie der Verkäufer den Zweck verfolgt, die Waren zum Verkauf anzubieten oder in den Verkehr zu bringen.

Im vorliegenden Fall hat der Bundesgerichtshof unzweideutig darauf hingewiesen, dass die beiden betreffenden Amazon-Unternehmen selbst weder die Waren zum Verkauf angeboten noch in den Verkehr gebracht haben, sondern allein der Dritte dieses Ziel verfolgt hat. Folglich haben die Amazon-Unternehmen die Marke Davidoff nicht selbst benutzt.

Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass andere Rechtsvorschriften des Unionsrechts, insbesondere diejenigen zum elektronischen Geschäftsverkehr<sup>4</sup> und zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums<sup>5</sup>, ein gerichtliches Vorgehen gegen einen Mittler gestatten, der es einem Wirtschaftsteilnehmer ermöglicht hat, eine Marke rechtswidrig zu benutzen.

Pressemitteilung Nr. 39/2020 [Link]

**Der Gerichtshof hebt das Urteil des Gerichts auf, wonach die den zyprischen Käseherstellern vorbehaltene Kollektivmarke HALLOUMI der Eintragung des Zeichens „BBQLOUMI“ für Käse eines bulgarischen Herstellers als Unionsmarke nicht entgegensteht**

EuGH, 5.3.2020 – C-766/18 P – Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO

78, S. 1) in der vor der Änderung durch die Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 (ABl. 2015, L 341, S. 21) geltenden Fassung und Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1).

<sup>3</sup> Indem es diese Waren zum Zweck des Anbietens oder Inverkehrbringens besitzt.

<sup>4</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Infor-

*Die Rechtssache wird an das Gericht zurückverwiesen, das zu prüfen haben wird, ob für die Verbraucher hinsichtlich der Herkunft der mit dem Zeichen „BBQLOUMI“ gekennzeichneten Waren eine Verwechslungsgefahr besteht.*

Die Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi ist Inhaberin der für Käse eingetragenen Unionskollektivmarke HALLOUMI. Eine Unionskollektivmarke ist eine besondere Unionsmarke, die bei ihrer Anmeldung als solche bezeichnet wird und dazu dienen kann, Waren und Dienstleistungen der Mitglieder des Verbands, der Markeninhaber ist, von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Die Inhaberin dieser Kollektivmarke erhob Widerspruch gegen das von einer Gesellschaft mit Sitz in Bulgarien unter anderem für Käse als Unionsmarke angemeldete Bildzeichen mit dem Wortbestandteil „BBOLOUMI“. Das mit der Prüfung von Unionsmarkenanmeldungen betraute Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, zwischen der angemeldeten Marke BBQLOUMI und der älteren Kollektivmarke HALLOUMI bestehe keine Verwechslungsgefahr hinsichtlich der Herkunft der Waren. Die Inhaberin der Kollektivmarke focht daraufhin diese Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der Europäischen Union an, das feststellte, dass die Kollektivmarke eine schwache Unterscheidungskraft habe, da der Begriff „halloumi“ eine Käsesorte bezeichne, und deshalb ebenfalls eine Verwechslungsgefahr verneinte<sup>1</sup>.

In seinem Urteil vom 5. März 2020, Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO

mationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. 2000, L 178, S. 1).

<sup>5</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 2004, L 157, S. 45, mit Berichtigung in ABl. 2004, L 195, S. 16).

<sup>1</sup> Urteil des Gerichts vom 25. September 2018, Foundation for the Protection of the Traditional Cheese of Cyprus named Halloumi/EUIPO – M. J. Dairies (BBQLOUMI), T-328/17.

(C-766/18 P), hat sich der mit einem Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts befassende Gerichtshof zunächst zur Anwendbarkeit der Rechtsprechung zu den Kriterien für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über die Unionsmarke<sup>2</sup> bei Unionsindividualmarken auf Rechtssachen geäußert, die eine ältere Kollektivmarke betreffen.

Der Gerichtshof hat hierzu entschieden, dass im Fall einer älteren Kollektivmarke, deren wesentliche Funktion darin besteht, die Waren oder Dienstleistungen der Mitglieder des Verbands, der Markeninhaber ist, von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden<sup>3</sup>, die Verwechslungsgefahr die Gefahr bezeichnet, dass die Verkehrskreise glauben könnten, die von der älteren Marke und die von der angemeldeten Marke erfassten Waren oder Dienstleistungen stammten alle von Mitgliedern des Verbands, der Inhaber der älteren Marke ist, oder gegebenenfalls von wirtschaftlich mit diesen Mitgliedern oder diesem Verband verbundenen Unternehmen. Auch wenn im Fall eines auf eine Kollektivmarke gestützten Widerspruchs die wesentliche Funktion von Kollektivmarken berücksichtigt werden muss, um zu klären, was unter „Verwechslungsgefahr“ zu verstehen ist, ist die Rechtsprechung zu den Kriterien, anhand deren bei Unionsindividualmarken konkret zu beurteilen ist, ob eine solche Gefahr besteht, gleichwohl auf Rechtssachen übertragbar, die eine ältere Kollektivmarke betreffen. Keines der Merkmale von Unionskollektivmarken rechtfertigt es nämlich, im Fall eines auf eine solche Marke gestützten Widerspruchs von den Kriterien für die Beurteilung der Verwechslungsgefahr abzuweichen, die sich aus dieser Rechtsprechung ergeben.

Sodann hat die Inhaberin der fraglichen Kollektivmarke geltend gemacht, die Unterscheidungskraft der älteren Marke sei anders zu beurteilen, wenn es sich um eine Unionskollektivmarke handele.

Der Gerichtshof hat dieses Vorbringen unter Hinweis darauf zurückgewiesen, dass das Erfordernis der Unterscheidungskraft<sup>4</sup> auch für Unionskollektivmarken gilt. Die Unionskollektivmarken betreffenden Art. 67 bis 74 der Verordnung über die Unionsmarke enthalten nämlich keine abweichende Bestimmung. Folglich müssen solche Marken in jedem Fall Unterscheidungskraft besitzen, sei es originär oder durch Benutzung.

Ferner hat der Gerichtshof klargestellt, dass Art. 66 Abs. 2 der Verordnung keine Ausnahme vom Erfordernis der Unterscheidungskraft darstellt. Nach dieser Bestimmung können zwar, abweichend von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung<sup>5</sup>, Zeichen, die zur Bezeichnung der geografischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen dienen können, als Unionskollektivmarken eingetragen werden; solchen Zeichen darf jedoch nicht die Unterscheidungskraft fehlen. Meldet ein Verband ein Zeichen, das eine geografische Herkunft bezeichnen kann, als Unionskollektivmarke an, muss er sich vergewissern, dass dieses Zeichen Bestandteile aufweist, die es dem Verbraucher ermöglichen, die Waren oder Dienstleistungen seiner Mitglieder von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Bestehen einer Verwechslungsgefahr umfassend, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls, zu beurteilen ist. Das angefochtene Urteil zeigt aber, dass sich das Gericht auf die Prämisse gestützt hat, dass bei schwacher Unterscheidungskraft der älteren

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1) in geänderter Fassung (ersetzt durch die Verordnung [EU] 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke [ABl. 2017, L 154, S. 1]).

<sup>3</sup> Gemäß Art. 66 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

<sup>4</sup> Das Erfordernis der Unterscheidungskraft ist in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 vorgesehen; danach sind Marken ohne Unterscheidungskraft von der Eintragung ausgeschlossen, es sei denn, die Marke hat für

die Waren oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird, infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft erlangt.

<sup>5</sup> Nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 sind Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes, der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistungen oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können, von der Eintragung ausgeschlossen.

Marke das Bestehen von Verwechslungsgefahr auszuschließen sei, sobald sich erweise, dass die Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken für sich genommen nicht den Nachweis einer solchen Gefahr ermögliche. Der Gerichtshof hält diese Prämisse für falsch, da die schwache Unterscheidungskraft einer älteren Marke das Vorliegen von Verwechslungsgefahr nicht ausschließt. Somit hätte geprüft werden müssen, ob der geringe Ähnlichkeitsgrad der einander gegenüberstehenden Marken durch den höheren Ähnlichkeitsgrad oder die Identität der mit ihnen gekennzeichneten Waren ausgeglichen wird. Da die vom Gericht vorgenommene Beurteilung dem Erfordernis einer umfassenden, der Wechselbeziehung zwischen den relevanten Faktoren Rechnung tragenden Beurteilung nicht genügt, hat das Gericht einen Rechtsfehler begangen.

Infolgedessen hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts aufgehoben und die Rechtssache an das Gericht zurückverwiesen, damit es das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr erneut prüft.

Pressemitteilung Nr. 26/2020 [\[Link\]](#)

### **Das EUIPO muss erneut über das von Constantin Film als Unionsmarke angemeldete Zeichen Fack Ju Göhte entscheiden**

EuGH, 27.2.2020 – C-240/18 P – Constantin Film Produktion/EUIPO

*Das EUIPO und das Gericht, die das Zeichen für sittenwidrig hielten, haben nicht hinreichend berücksichtigt, dass dieser Titel einer Filmkomödie von der deutschsprachigen breiten Öffentlichkeit offenbar nicht als moralisch verwerflich wahrgenommen wurde.*

Die von Constantin Film produzierte deutsche Filmkomödie „Fack Ju Göhte“ aus dem Jahr 2013 wurde in Deutschland von knapp 7,4 Millionen Zuschauern gesehen. Sie zählt mit ihren Fortsetzungen „Fack Ju Göhte 2“ und „Fack Ju Göhte 3“ aus den Jahren 2015 und 2017 zu den erfolgreichsten deutschen Kinofilmen. Auch in Österreich war der Film sehr erfolgreich.

Im Jahr 2015 meldete Constantin Film beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) das Wortzeichen Fack Ju Göhte für verschiedene Waren und Dienstleistungen als Unionsmarke an, u. a. für Kosmetikartikel, Schmuck, Schreibwaren, Reise- und Sportartikel, Spiele, Lebensmittel und Getränke.

Das EUIPO lehnte es ab, dem Zeichen Markenschutz zu gewähren, weil es gegen die guten Sitten verstoße. Nach Auffassung des EUIPO erkennen die deutschsprachigen Verkehrskreise in den Wörtern „Fack Ju“ den (lautschriftlich ins Deutsche übertragenen) vulgären und anstößigen englischen Ausdruck „Fuck you“. Durch die Hinzufügung des Elements „Göhte“ (mit dem der Name des deutschen Dichters Goethe lautschriftlich übertragen werde) könne die Wahrnehmung der Beleidigung „Fack Ju“ nicht wesentlich abgeändert werden.

Die von Constantin Film gegen diese Zurückweisung vor dem Gericht der Europäischen Union erhobene Klage blieb erfolglos; sie wurde mit Urteil vom 24. Januar 2018 abgewiesen<sup>1</sup>. Daraufhin legte Constantin Film gegen das Urteil des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof ein.

Mit seinem Urteil von heute hebt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts und die Entscheidung des EUIPO, die weitgehend dieselben Fehler enthalten, auf. Das EUIPO muss somit erneut über die Marken Anmeldung von Constantin Film entscheiden.

Nach Auffassung des Gerichtshofs haben das Gericht und das EUIPO nicht hinreichend berücksichtigt, dass verschiedene Begleitumstände übereinstimmend darauf hinweisen, dass der Titel der in Rede stehenden Filmkomödien trotz der Gleichsetzung der Wörter „Fack Ju“ mit dem englischen Ausdruck „Fuck you“ von der deutschsprachigen breiten Öffentlichkeit nicht als moralisch verwerflich wahrgenommen wurde.

Trotz der mit dem großen Erfolg dieser Filmkomödien einhergehenden großen Sichtbarkeit ihres Titels hat dieser offenbar nicht zu einem Meinungsstreit bei diesem Publikum

<sup>1</sup> Urteil des Gerichts vom 24. Januar 2018, Constantin Film Produktion/EUIPO (Fack Ju Göhte), T-69/17.

geführt. Im Übrigen wurden zu den Filmkomödien mit diesem Titel, die im schulischen Umfeld spielen, jugendliche Zuschauer zugelassen. Darüber hinaus haben diese Filme Fördermittel verschiedener Organisationen erhalten und wurden überdies vom Goethe-Institut<sup>2</sup> zu Unterrichtszwecken verwendet. Weiter stellt der Gerichtshof fest, dass die Wahrnehmung des englischen Ausdrucks „Fuck you“ durch das deutschsprachige Publikum, obwohl er diesem bekannt ist und es seine Bedeutung kennt, nicht zwangsläufig dieselbe wie die eines englischsprachigen Publikums ist. In der Muttersprache könne die Empfindlichkeit nämlich wesentlich stärker als in einer Fremdsprache sein. Aus dem gleichen Grund nehme das deutschsprachige Publikum diesen englischen Ausdruck auch nicht zwangsläufig ebenso wahr, wie es dessen deutsche Übersetzung wahrnehmen würde. Darüber hinaus bestehen der Titel der fraglichen Komödien und damit die angemeldete Marke nicht aus diesem englischen Ausdruck als solchem, sondern aus dessen lautschriftlicher Übertragung ins Deutsche, ergänzt um das Element „Göhte“.

Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kein konkreter Aspekt vorgetragen wurde, um plausibel zu erklären, weshalb das allgemeine deutschsprachige Publikum das Wortzeichen „Fack Ju Göhte“ als Verstoß gegen grundlegende moralische Werte und Normen der Gesellschaft wahrnehme, wenn es als Marke verwendet würde, obwohl dasselbe Publikum den Titel der gleichnamigen Komödien offenbar nicht für sittenwidrig hielt, stellt der Gerichtshof fest, dass das EUIPO nicht rechtlich hinreichend dargetan hat, dass die angemeldete Marke nicht eingetragen werden kann.

Pressemitteilung Nr. 17/2020 [\[Link\]](#)

<sup>2</sup> Das Goethe-Institut ist das Kulturinstitut der Bundesrepublik Deutschland; es ist weltweit tätig und

zu seinen Aufgaben zählt die Förderung deutscher Sprachkenntnisse.

## C. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von *Lara Mohrmann* und *Jessica Klebe*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

### I. URHEBER- UND DESIGNRECHT

- **v. Blumenthal, German/  
Niclas, Vilma**

Schlussanträge zur Reichweite des Auskunftsanspruchs bei Urheberrechtsverletzung  
*ITRB 2020, 102 (Heft 05)*

- **Czarny-Drożdziejko, Elżbieta**

The Subject-Matter of Press Publishers' Related Rights Under Directive 2019/790 on Copyright and Related Rights in the Digital Single Market  
*IIC 2020, 624 (Heft 05)*

- **Daniel, Kögel**

Miturheberschaft und Bearbeitung bei Open Source Software  
*CR 2020, 304 (Heft 05)*

- **Datta, Amit**

Das Boot II – Noch immer kein Land in Sicht – Anmerkung zu BGH, Urteil vom 20.2.2020 – I ZR 176/18 - Das Boot II (*ZUM 2020, 403*)  
*ZUM 2020, 427 (Heft 05)*

- **Diedrich, Kay**

Schadensberechnung nach Lizenzanalogie (§ 97 Abs. 2 S. 3 UrhG): die angemessene Vergütung (Prüfungsaufbau)  
*CR 2020, 429 (Heft 7)*

- **Drexl, Josef**

Die Reparaturklausel im Designrecht: Eine wettbewerbs- und immaterialgüterrechtlich gebotene Reform  
*GRUR 2020, 234 (Heft 03)*

- **Endrich-Laimbröck, Tobias**

Little Guidance for the Application of Copyright Law to Designs in Cofemel  
*GRUR Int. 2020, 264 (Heft 03)*

- **Figge, Jutta/Kalberg, Nadine**

Die Ersatzteilklausel im Designrecht – zur aktuellen politischen Lage  
*GRUR 2020, 248 (Heft 03)*

- **Grütmacher, Malte**

Was E-Bücher und Computerprogramme gemein haben?  
*CR 2020, 154 (Heft 03)*

- **Hauk, Stefanie/Pflüger, Thomas**

Die Umsetzung der DSM-RL in das Urheberrecht – Neujustierung der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für Hochschulen, Forschungs- und Kultureinrichtungen in der digitalen Welt  
*ZUM 2020, 383 (Heft 05)*

- **Heerma, Jan**

Vermietung ist keine Wiedergabe – Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 2.4.2020 – C-753/18 – Stim u. a./Fleetmanager Sweden u. a. (*ZUM 2020, 463*)  
*ZUM 2020, 466 (Heft 06)*

- **Hofmann, Franz**

Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zum europäischen Urheberrecht von Mai 2018 bis April 2020  
*EuZW 2020, 397 (Heft 10)*

- **Jacobs, Rainer**

„Das Boot“ und kein Ende  
*GRUR 2020, 584 (Heft 06)*

- **Kaiser, Ansgar**

Exhaustion, Distribution and Communication to the Public – The CJEU's Decision C-263/18 – Tom Kabinet on E-Books and Beyond  
*GRUR Int. 2020, 489 (Heft 05)*

- **Keller, Christoph**

Geistiges Eigentum als Kreditsicherheit  
*ZIP 2020, 1052 (Heft 22)*

- **Klass, Nadine**

FILTER(N) oder nicht? Der Einsatz von Filtertechnologien im Urheber- und Medienrecht  
*ZUM 2020, 353 (Heft 05)*

- **Kuschel, Linda/Rostam, Darius**

Urheberrechtliche Aspekte der Richtlinie 2019/770  
*CR 2020, 393 (Heft 06)*

- **Leistner, Matthias**  
 Filtertechnologien und das Urheberrecht – Acht Thesen zur Umsetzung des Art. 17 DSM-RL mit einem Vorschlag für ein komplementär menschlich-algorithmisches Durchsetzungssystem für OCSP-Plattformen  
*ZUM 2020, 505 (Heft 07)*
- **Libertus, Michael**  
 Zulässigkeit des Zitierens aus anwaltlichen Schriftsätzen – Verfassungsrechtliche, persönlichkeitsrechtliche und urheberrechtliche Aspekte  
*ZUM 2020, 297 (Heft 04)*
- **Martini, Mario**  
 Die Gemeinfreiheit amtlicher Werke auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts  
*ZGE 2019, 373 (Heft 04)*
- **Meys, Romain**  
 Data Mining Under the Directive on Copyright and Related Rights in the Digital Single Market: Are European Database Protection Rules Still Threatening the Development of Artificial Intelligence?  
*GRUR Int. 2020, 457 (Heft 05)*
- **Nordemann, Jan Bernd/Waiblinger, Julian**  
 Die Entwicklung der unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung zum Urheberrecht im Jahr 2019  
*GRUR- RR 2020, 185 (Heft 05)*
- **Oprysk, Liliia/Sein, Karin**  
 Limitations in End-User Licensing Agreements: Is There a Lack of Conformity Under the New Digital Content Directive?  
*IIC 2020, 594 (Heft 05)*
- **Rau, Benjamin/Steinebach, Martin**  
 Uploadfilter – Funktionsweisen, Einsatzmöglichkeiten und Parametrisierung  
*ZUM 2020, 355 (Heft 05)*
- **Rauer, Nils/Bibi, Alexander**  
 Digitale Wirklichkeit – Gibt es einen Lichtbildschutz für virtuelle Bilder?  
*ZUM 2020, 519 (Heft 07)*
- **Riis, Thomas**  
 Remuneration Rights in EU Copyright Law  
*IIC 2020, 446 (Heft 04)*
- **Schippel, Robert**  
 Read-only-Nutzung von Computerprogrammen durch Dritte – Vereinbarkeit mit §§ 69 a ff. UrhG?  
*K&R 2020, 422 (Heft 06)*
- **Schippel, Robert**  
 Micro-Service – Schutzgegenstand des § 69a UrhG?  
*MMR 2020, 445 (Heft 07)*
- **Schmid, Gregor/Düwel, Timm**  
 Reale Gebäude und Gegenstände in Computerspielen  
*MMR 2020, 155 (Heft 03)*
- **Schneider, Nadine/Kremer, Sascha**  
 Rechtsschutz für KI-Erzeugnisse in Kunst und Design  
*ITRB 2020, 166 (Heft 07)*
- **Schunke, Sebastian**  
 Wie klingt Europa? – Gibt es ein europäisch-juristisches Klangverständnis, das den klanglichen Realitäten der Neuen Musik des 20. und 21. Jahrhunderts gerecht wird?  
*ZUM 2020, 447 (Heft 06)*
- **Schwartzmann, Rolf/Hentsch, Christian-Henner**  
 Stufenkonzept gegen Overblocking durch Upload-Filter  
*MMR 2020, 207 (Heft 04)*
- **Skupin, Florian**  
 FILTER(N) oder nicht? Der Einsatz von Filtertechnologien im Urheber- und Medienrecht  
*ZUM 2020, 514 (Heft 07)*
- **Söbbing, Thomas**  
 Algorithmen und urheberrechtlicher Schutz  
*CR 2020, 223 (Heft 04)*
- **Stavridou, Sylvia**  
 Collective Management of Copyright in Greece After the Implementation of Directive 2014/26/EU  
*GRUR Int. 2020, 128 (Heft 02)*
- **Stieper, Malte**  
 Die Umsetzung von Art. 17 VII DSM-RL in deutsches Recht (Teil 1)  
*GRUR 2020, 699 (Heft 07)*

- **Synodinou, Tatiana-Eleni**

Geoblocking in EU Copyright Law: Challenges and Perspectives  
*GRUR Int. 2020, 136 (Heft 02)*

- **Trimble, Marketa**

COVID-19 and Transnational Issues in Copyright and Related Rights  
*IIC 2020, 407 (Heft 04)*

- **Weber, Rolf H.**

Data Interfaces: Tensions between Copyright and Competition Law – A New Swiss Court Practice for an Old Problem  
*GRUR Int. 2020, 119 (Heft 02)*

- **v. Welser, Marcus/  
Hoppen, Alexander**

Nachweis von Urheberrechten an Source Code mittels Git  
*CR 2020, 350 (Heft 05)*

- **Zloch, Zoé/Feneberg, Antonia**

Tipping Points – Zum Verhältnis von Freiheit und Restriktion im Urheberrecht  
*ZUM 2020, 456 (Heft 06)*

## II. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

- **Bender, Achim**

Freie Bahn der Unionsmarke – Die Entwicklung der Markenrechtsprechung in Luxemburg im Jahr 2019 Teil 1: Die absoluten Schutzversagungsgründe  
*MarkenR 2020, 41 (Heft 02)*

- **Bender, Achim**

Freie Bahn der Unionsmarke – Die Entwicklung der Markenrechtsprechung in Luxemburg im Jahr 2019 Teil 2: Relative Schutzversagungsgründe - Verwechslungsgefahr  
*MarkenR 2020, 81 (Heft 03)*

- **Bender, Achim**

Freie Bahn der Unionsmarke – Die Entwicklung der Markenrechtsprechung in Luxemburg im Jahr 2019 Teil 3: Die relativen Schutzversagungsgründe der Art. 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 UMV sowie allgemeine Grundsatz- und Verfahrensfragen  
*MarkenR 2020, 129 (Heft 04)*

- **Buchalska, Joanna**

Trade Marks with a Reputation in Polish Law – an Opinion on the Polish Supreme Court Case OMEGA  
*GRUR Int. 2020, 151 (Heft 02)*

- **Endrich-Laimböck, Tobias/  
Schenk, Svenja**

Then Tell Me What You Think About Morality: A Freedom of Expression Perspective on the CJEU's Decision in *FACK JU GÖHTE* (EUGH Aktenzeichen C-240/18 P)  
*IIC 2020, 529 (Heft 04)*

- **Feddersen, Jörn**

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Markenrecht im Jahr 2019  
*MarkenR 2020, 169 (Heft 05)*

- **Hacker, Franz**

Maßgeblichkeit, Grenzen und Perspektiven des „europäischen Verbrauchers“  
Zugleich Besprechung von BGH „Culatello di Parma“  
*GRUR 2020, 587 (Heft 06)*

- **Klawitter, Christian**

Die Marke als Instrument zur Monopolisierung sog. Sekundärmärkte  
*MarkenR 2020, 209 (Heft 06)*

- **Kortge, Regina/  
Mittenberger-Huber, Ariane**

Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2019  
Teil 1: Marken- und Designrecht  
*GRUR 2020, 471 (Heft 05)*

- **Kur, Anette/Ohly, Ansgar**

Lauterkeitsrechtliche Einflüsse auf das Markenrecht  
*GRUR 2020, 457 (Heft 05)*

- **Lundstedt, Lydia**

AMS Neve and Others (EUGH C-172/18): Looking for a Greater 'Degree of Consistency' Between the Special Jurisdiction Rule for EU Trade Marks and National Trade Marks  
*GRUR Int. 2020, 355 (Heft 04)*

- **Marx, Martin**

Der verdeckte Rückruftitel  
*MarkenR 2020, 99 (Heft 03)*

- **Müller, Matthias/  
Schweighofer, Florian**

Zivilrechtliche Rechtsbehelfe gegen markenschutzwidrige Kapillarimporte  
*Sic! 2020, 339 (Heft 06)*



- **Pfeiffer, Jan**  
EuGH: Keine Markenrechtsverletzung von Amazon durch bloße Lagerung  
*CR 2020, R53 (Heft 05)*
  - **Sosnitza, Olaf**  
Marken- und lauterkeitsrechtliche Rahmenbedingungen des Nutri-Score  
*ZLR 2020, 130 (Heft 02)*
  - **Suthersanen, Uma/Mimler, Marc**  
An Autonomous EU Functionality Doctrine for Shape Exclusions  
*GRUR Int. 2020, 567 (Heft 06)*
  - **Wagner, Kristina**  
Situativ bedingte Markeneintragungen in der Verletzungssituation – Konsequenzen aus der „#darferdas?“-Entscheidung des EuGH  
*GRUR 2020, 498 (Heft 05)*
  - **Wirtz, Martin**  
Aktuelles aus dem Markenrecht – Das Modernisierungsgesetz (MaMoG)  
*Mitt. 2020, 210 (Heft 05)*
- III. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT**
- **Baldus, Oliver**  
Der Schutz von Erfindungen auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz  
*Mitt. 2020, 51 (Heft 02)*
  - **Dornis, Tim**  
Das standardessentielle Patent und die FRAND-Lizenz (Teil 2)  
*WRP 2020, 688 (Heft 06)*
  - **Dornis, Tim**  
Das standardessentielle Patent und die FRAND-Lizenz (Teil 1)  
*WRP 2020, 540 (Heft 05)*
  - **Dornis, Tim**  
Standardessenzielles Patent, FRAND-Bindung und Rechtsübergang (Teil 3)  
*GRUR 2020, 690 (Heft 07)*
  - **Fitzner, Uwe/Munsch, Michael**  
Der patentrechtliche Unterlassungsanspruch – ein Teil einer Familie im deutschen Rechtssystem?  
*Mitt. 2020, 250 (Heft 06)*
  - **Giegerich, Thomas**  
BVerfG verzögert europäische Patentreform  
*EuZW 2020, 560 (Heft 13)*
  - **Jestaedt, Dirk**  
Die Klagebefugnis des Lizenznehmers im Patentrecht  
*GRUR 2020, 354 (Heft 04)*
  - **Kim, Daria**  
„AI-Generated Inventions“: Time to Get the Record Straight?  
*GRUR Int. 2020, 443 (Heft 05)*
  - **Kopacek, Ingrid/Morawek, Wolfgang**  
Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2019  
*GRUR 2020, 675 (Heft 07)*
  - **Kühnen, Thomas**  
Zivilprozessualer Geheimnisschutz in Patentstreitverfahren. Zugleich Entgegnung auf Zhu/Popp (GRUR 2020, 338)  
*GRUR 2020, 576 (Heft 06)*
  - **Marschall, Stefan**  
Concept for a Multinational Patent Search using Elements of Blockchain Technology  
*GRUR Int. 2020, 225 (Heft 03)*
  - **Merenyi, Stefanie**  
Stoffschutz im Internationalen Jahr des Periodensystems  
*ZGE 2020, 42 (Heft 01)*
  - **Metzger, Axel/Zech, Herbert**  
COVID-19 als Herausforderung für das Patentrecht und die Innovationsförderung  
*GRUR 2020, 561 (Heft 06)*
  - **Reisner, Stephan**  
Die (körperliche) Ausgestaltung von Gegenständen im Kontext einer mittelbaren Patentverletzung  
*GRUR 2020, 345 (Heft 04)*
  - **Schönebohm, Julia/Ackermann-Blome, Natalie**  
Products, Patents, Proportionality – How German Patent Law Responds to 21st Century Challenges  
*GRUR Int. 2020, 578 (Heft 06)*
  - **Schönebohm, Julia/Ackermann-Blome, Natalie**  
Zur Modernisierung des Patentgesetzes: Ursache, Wirkung und Abhilfe? – Eine erste Analyse des Diskussionsentwurfs des BMJV  
*Mitt. 2020, 101 (Heft 03)*

- **Stierle, Martin**

Diskussionsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts – Ein erster Schritt in die richtige Richtung  
*GRUR 2020, 262 (Heft 03)*

- **Tilmann, Winfried**

Zur Nichtigerklärung des EPGÜ-Ratifizierungsgesetzes  
*GRUR 2020, 441 (Heft 05)*

- **Tilmann, Winfried**

Erwiderung: Zu einem Unverhältnismäßigkeitsverbot im Patentrecht  
*Mitt. 2020, 245 (Heft 05)*

- **Zhu, Sascha/Popp, Andreas**

Zivilprozessualer Geheimnisschutz in Patentstreitverfahren  
*GRUR 2020, 338 (Heft 04)*

- **Sack, Rolf**

Die Klagebefugnis des „unmittelbar Verletzten“ im UWG  
*WRP 2020, 675 (Heft 06)*

- **Scherer, Inge**

Marken- und lauterkeitsrechtliche Herausforderungen beim Rabattcoupon-Marketing  
*WRP 2020, 682 (Heft 06)*

- **Schmidt, Sebastian**

Das neue europäische Medizinprodukte-recht und das deutsche Lauterkeitsrecht  
*WRP 2020, 700 (Heft 06)*

- **Schraub, Renate**

Haftung des Betreibers eines Bewertungsportals  
Zugleich Besprechung von BGH „www.yelp.de“  
*GRUR 2020, 494 (Heft 05)*

#### IV. LAUTERKEITSRECHT

- **Berlit, Wolfgang**

Verkehrsverständnis bei Gütesiegeln und Prüfzeichen – IVD-Gütesiegel – Zugleich Anmerkung zu BGH, Urt. V. 4.7.2019 – I ZR 161/18  
*GRUR 2020, 299 (Heft 03)*

- **Büscher, Wolfgang**

Aus der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Lauterkeitsrecht seit Ende 2018  
*GRUR 2020, 217 (Heft 03)*

- **Fleischer, Holger/Matthias Pendl**

Verschwiegenheitspflicht und Pflicht zum Geheimnismanagement von Geschäftsleitern  
*ZIP 2020, 1321 (Heft 28)*

- **Günther, Tim/Gruppe, Lars**

Zulässigkeit der Blickfangwerbung von Legal-Tech-Unternehmen  
*MMR 2020, 145 (Heft 03)*

- **Köhler, Helmut**

Behördliche Rechtsdurchsetzung – auch im Lauterkeitsrecht?  
*WRP 2020, 803 (Heft 07)*

- **Peukert, Alexander**

Faktenchecks auf Facebook aus lauterkeitsrechtlicher Sicht  
*WRP 2020, 391 (Heft 04)*

#### V. KARTELLRECHT

- **Böni, Franz/Wassmer, Alex**

Kartellrechtliche Beurteilung der Taxi-Dienstleister in der Europäischen Union und in der Schweiz  
*EWS 2020, 134 (Heft 03)*

- **Dohrn, Daniel/Kleinert, Christopher**

Die Geoblocking-Verordnung im Kontext des europäischen Kartellrechts und ihre Auswirkungen auf Vertriebsverträge  
*ZWeR 2020, 131 (Heft 01)*

- **Engelsing, Felix/Buhl Monika**

Ist Dabeisein wirklich alles?  
*ZWeR 2020, 107 (Heft 01)*

- **Franck, Jens-Uwe**

Ein Solitär wird geschumpft: Von der Neuvermessung der Kartellbetroffenheit  
*WRP 2020, 536 (Heft 05)*

- **Freund, Benedikt**

Compensation for Remote Economic Losses Caused by Infringements of Art. 101 TFEU – Otis and Others v Land Oberösterreich and Others (C-435/18)  
*GRUR Int. 2020, 496 (Heft 05)*

- **Fritzsche, Alexander/**

- **Sirakova, Kristina**

COVID-19-Krisenbewältigung – Gesetzgeber schlägt befristete Änderungen des GWB vor  
*NZKart 2020, 243 (Heft 05)*

- **Gröss, Sebastian/  
Mersch, Maximilian**  
Fokussiert, proaktiv und digital? – Die Fusionskontrolle des Referentenentwurfs zwischen Anspruch und Wirklichkeit  
*NZKart 2020, 119 (Heft 03)*
- **Grüneberg, Christian**  
Zur Zulässigkeit der zivilrechtlichen Billigkeitskontrolle von regulierten Entgelten nach § 315 BGB – ein Streifzug durch Zivil-, Kartell- und öffentliches Recht  
*ZHR 2020, 253 (Heft 03)*
- **Gundel, Jörg**  
Die Verzinsung der Erstattungsansprüche von Unternehmen nach der Aufhebung bereits beglichener EU-Kartellbußen: Neuer Streit um eine vermeintlich geklärte Frage  
*NZKart 2020, 223 (Heft 05)*
- **Hauser, Patrick/Otto, Jannik**  
Rechtsnatur des Kartellschadensersatzanspruchs und normative Korrekturen der Kausalität nach EuGH – Otis (Teil 1)  
*WRP 2020, 812 (Heft 07)*
- **Heller, Philipp/Sudaric, Slobodan**  
Das Alleinerwerbsverbot bei der Zentralvermarktung der Fußballmedienrechte: ein wettbewerbliches Eigentor?  
*NZKart 2020, 164 (Heft 04)*
- **Heyers, Johannes**  
Krankenhausfusionskontrolle - Konsolidierung durch Verbundbildung unter dem Primat des Kartellrechts?  
*WUW 2020, 237 (Heft 05)*
- **Holzhäuser, Michael/  
Blome, Max-Niklas**  
Berücksichtigung von Compliance-Bemühungen bei der Bemessung von Kartellgeldbußen – Richtungswechsel durch das "Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft"?  
*BB 2020, 1232 (Heft 22-23)*
- **Huerkamp, Florian**  
Vergaberechtliche Selbstreinigung und Kartellrechtsverstoß  
*WUW 2020, 294 (Heft 06)*
- **Hutschneider, Markus/  
Stieglitz, Robert**  
Auf Wiedersehen, Kartellbefangenheit – Willkommen zurück, Anscheinsbeweis?  
*NZKart 2020, 180 (Heft 04)*
- **Jaeger, Wolfgang**  
Zum Verhältnis der §§ 125, 126 GWB zur Durchsetzung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche  
*ZWeR 2020, 246 (Heft 02)*
- **Klapperich, Anna**  
Kollektive Selbsthilfe von Solo-Selbständigen – Koalition oder Kartell?  
*NZKart 2020, 125 (Heft 03)*
- **Klaus, Barbara/Derra, Matthias**  
Kartellrecht im Lebensmittelbereich  
*ZLR 2020, 257 (Heft 03)*
- **Kleineberg, Christoph**  
Der „more economic approach“ im Referentenentwurf der 10. GWB-Novelle  
*WRP 2020, 832 (Heft 07)*
- **Kling, Michael**  
Die internationale Dimension des EU-Kartellrechts  
*RIW 2020, 245 (Heft 05)*
- **Koch, Moritz Philipp**  
Festlegung von Obergrenzen und Überschreiten geschätzter Auftragswerte – wie flexibel sind solche Vereinbarungen?  
*MMR 2020, 213 (Heft 04)*
- **Köhler, Helmut**  
Rechtssicherheit für Influencer – eine Aufgabe für den deutschen Gesetzgeber?  
*WRP 2020, 1 (Heft 04)*
- **Köhler, Markus**  
#Alles Werbung? – Influencer im Strudel der Gesetzgebung  
*ZUM 2020, 294 (Heft 04)*
- **Körper, Torsten**  
COVID-19-Krisenbewältigung – Gesetzgeber schlägt befristete Änderungen des GWB vor  
*NZKart 2020, 243 (Heft 05)*
- **Körper, Torsten**  
Kartellrechtlicher Anspruch auf Einräumung von Wegenutzungsrechten für die Verlegung von Fernwärmeleitungen  
*NZKart 2020, 340 (Heft 07)*

- **Konrad, Maximilian**  
Die Ministererlaubnis Miba/Zollern und die Reform der Ministererlaubnis mit der 10. GWB-Novelle  
*WuW 2020, 244 (Heft 05)*
- **Kremer, Michael J. R./  
Nowak, Christine**  
Bündelung von Kartellschadensersatzansprüchen – Neue Anforderungen durch das *financialright*-Urteil?  
*NZKart 2020, 311 (Heft 06)*
- **Kuhn, Tilman**  
The 15th anniversary of the SIEC test under the EU Merger Regulation – where do we stand? (Part 1)  
*ZWeR 2020, 1 (Heft 01)*
- **Kuhn, Tilman**  
The 15th anniversary of the SIEC test under the EU Merger Regulation – where do we stand? (Part 2)  
*ZWeR 2020, 153 (Heft 02)*
- **Lange, Knut Werner/Putz, Michael**  
Langfristige Fernwärmelieferverträge verstoßen nicht gegen das Kartellrecht  
*NZKart 2020, 313 (Heft 06)*
- **Langguth, Juliane**  
Pay for Delay-Vereinbarung – (k)ein Auslaufmodell  
*NZKart 2020, 235 (Heft 05)*
- **Legner, Sarah**  
Die Relevanz eines Geschlechteraspekts für das Kartellrecht  
*ZWeR 2020, 289 (Heft 02)*
- **Legner, Sarah**  
Nachfragemacht und Effizienzen in der Fusionskontrolle  
*WuW 2020, 185 (Heft 04)*
- **Lettl, Tobias**  
Rechtsprechungsübersicht zum Kartellrecht 2019  
*WRP 2020, 808 (Heft 07)*
- **Linsmaier, Petra/  
von Köckritz, Christian**  
Kartellrecht in Zeiten der Corona-Pandemie  
*NZKart 2020, 184 (Heft 04)*
- **Lohse, Andrea**  
Facebook und die Verarbeitung der off-Facebook-Daten nach der DSGVO: Ein Fall für die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht?  
*NZKart 2020, 292 (Heft 06)*
- **Louven, Sebastian**  
BGH mit Segelanweisungen über Marktanalyse und Missbrauchsprüfung beim Whitelist-Angebot eines Werbeblockers  
*NZKart 2020, 128 (Heft 03)*
- **Louven, Sebastian**  
Update zum Kartellrecht der Informationsgesellschaft  
*WRP 2020, 433 (Heft 04)*
- **Lundberg, Jan**  
Unwirksamkeit von mit Wettbewerbern abgestimmter Kündigung  
*CR 2020, R44 (Heft 03)*
- **Mischau, Lena**  
Market Power Assessment in Digital Markets – A German Perspective  
*GRUR Int. 2020, 233 (Heft 04)*
- **Mörsdorf, Oliver**  
Nachfolger- und Konzernhaftung wegen Verstößen gegen das Unionskartellrecht  
*ZIP 2020, 489 (Heft 11)*
- **Niemeyer Hans- Jörg/Fritz, Conrad**  
Problemkreise bei der Novellierung der Vertikal-GVO – Ein Überblick  
*NZKart 2020, 158 (Heft 04)*
- **Nuys, Marcel/Penz-Evren, Juliana**  
Beschwerden gegen Untersagungsentscheidungen des Bundeskartellamtes: Eine Sisyphusaufgabe  
*NZKart 2020, 305 (Heft 06)*
- **Otto, Jannik**  
Die wirtschaftliche Einheit und ihre Träger in der Rechtsanwendung – Teil I  
*NZKart 2020, 285 (Heft 06)*
- **Paal, Boris**  
Marktmacht im Daten(schutz)recht  
*ZWeR 2020, 215 (Heft 02)*
- **Panthöfer, Sebastian/  
Wiethaus, Lars**  
International cartel infringements: On the relevance of exchange rate fluctuations for damage calculations  
*NZKart 2020, 232 (Heft 05)*

- **Petzold, Daniel/Steinle, Christian**  
Der BGH stellt erneut die Weichen  
*NZKart 2020, 176 (Heft 04)*
- **Podszun, Rupprecht/  
Pohlmann, Petra**  
Der neue Kartellsenat des Bundesgerichtshofs im WuW-Gespräch  
*WuW 2020, 174 (Heft 04)*
- **Polley, Romina/Kaup, Rieke**  
Paradigmenwechsel in der deutschen Missbrauchsaufsicht – Der Referentenentwurf zur 10. GWB-Novelle  
*NZKart 2020, 113 (Heft 03)*
- **Ritz, Christian/Schlau, Matthias**  
Strukturkrisenkartelle in Zeiten von COVID-19  
*WuW 2020, 234 (Heft 05)*
- **Ritz, Christian/Weiß, Benedikt**  
„Wind of Change“ – Warum die kartellrechtliche Compliance-Defense weiter an Bedeutung gewinnt  
*NZKart 2020, 364 (Heft 07)*
- **Salaschek, Uwe/Richter, Laurenz**  
Art. 17 MAR - Salaschek und Richter untersuchen Ad-hoc-Veröffentlichungspflichten im kartellrechtlichen Kontext  
*BB 2020, 1411 (Heft 26)*
- **Schubert, Tobias**  
Der Kabelstreit: unendliche Geschichte trotz BGH auf der Überholspur?  
*NZKart 2020, 300 (Heft 06)*
- **Schulz, Max**  
Berücksichtigung kooperativen Verhaltens bei der Bußgeldbemessung  
*WuW 2020, 178 (Heft 04)*
- **Seifert, Konstantin**  
Passing-on-Defense: Untauglicher Standardeinwand in kartellrechtlichen Schadensersatzverfahren  
*NZKart 2020, 350 (Heft 07)*
- **Stancke, Fabian**  
EuGH: Verbotsgrund und Vermutungswirkungen „bezweckter“ Wettbewerbsbeschränkungen  
*NZKart 2020, 308 (Heft 06)*
- **Tang, Yaojia/Tang, Chunhui**  
Injunctive Relief under Anti-monopoly Law for the Holders of SEPs  
*GRUR Int. 2020, 474 (Heft 05)*
- **Thiede, Thomas**  
Die Entwicklung des europäischen Kartellschadensersatzrechtes 2019  
*EuZW 2020, 403 (Heft 10)*
- **Thole, Christoph**  
Anspruchsbegriff, Streitgegenstand und Grundurteil im Kartellschadensprozess bei massenhaften Bezugsvorgängen  
*NZKart 2020, 227 (Heft 05)*
- **Trüg, Gerson/Ruppert Felix**  
Die Bedeutung von Compliance-Management-Systemen für die Kartell- und sonstige Verbandsgeldbuße – zugleich ein Plädoyer für eine rationale Unternehmenssanktion  
*ZWeR 2020, 69 (Heft 01)*
- **Völcker, Sven/Benditz, Robert**  
Die Entwicklung des europäischen Kartellrechts in den Jahren 2018 und 2019  
*EuZW 2020, 259 (Heft 07)*
- **Volmar, Maximilian**  
Die Intermediationsmacht von Competitive Bottlenecks  
*NZKart 2020, 170 (Heft 04)*
- **Wagener, Hans- Markus**  
Die wirtschaftliche Einheit als Schuldner im Zivilprozess: Eine für alle und alle für eine?  
*NZKart 2020, 228 (Heft 05)*
- **Weitbrecht, Andreas**  
Kartellschadensersatz 2019  
*NZKart 2020, 106 (Heft 03)*
- **Weitbrecht, Andreas**  
Kartellschadensersatz in Deutschland nach Schienenkartell II  
*WuW 2020, 257 (Heft 05)*

## VI. SONSTIGES

- **Abbott, Frederick M.**  
Under the Radar: Reflections on ‘Forced’ Technology Transfer and the Erosion of Developmental Sovereignty  
*GRUR Int. 2020, 260 (Heft 03)*

- **Alexander, Daniel**  
Injunctions and alternative remedies in English intellectual property law  
*ZGE 2019, 279 (Heft 03)*
- **Bornkamm, Joachim**  
Das Ende der ex-parte-Verfügung auch im Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht  
*GRUR 2020, 715 (Heft 07)*
- **Cotter, Thomas F.**  
On the Economics of Injunctions in Patent Cases  
*ZGE 2019, 293 (Heft 03)*
- **Granstrand, Ove**  
Towards a Theory of Innovation Governance and the Role of IPRs  
*GRUR Int. 2020, 341 (Heft 04)*
- **Kellenter, Wolfgang**  
3D- Druck und IP  
*Mitt. 2020, 149 (Heft 04)*
- **Krüger, Stefan/Wiencke, Julia/Koch, André**  
Der Datenpool als Geschäftsgeheimnis  
*GRUR 2020, 578 (Heft 06)*
- **Liu, Kung-Chung/Zheng, Shufeng**  
Asian IP Law: An Area of Rising Importance  
*GRUR Int. 2020, 249 (Heft 03)*
- **Nordemann, Jan Bernd**  
Die Aufbrauchfrist im deutschen Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht  
*ZGE 2019, 309 (Heft 03)*
- **Nordemann, Jan Bernd/Waiblinger, Julian**  
Art. 17 DSM-RL – Spannungsverhältnis zum bisherigen Recht? Zur systematischen Einordnung von Art. 17 DSM-RL  
*GRUR 2020, 569 (Heft 06)*
- **Spindler, Gerald**  
Art. 17 DSM-RL und dessen Vereinbarkeit mit primärem Europarecht – Zugleich ein Beitrag zu Umsetzungsmöglichkeiten  
*GRUR 2020, 253 (Heft 03)*
- **Stierle, Martin**  
Patent Injunctions – Identifying Common Elements  
*ZGE 2019, 334 (Heft 03)*
- **Tochtermann, Peter**  
A judge's practical perspective on the proportionality of injunctions in patent infringement disputes  
*ZGE 2019, 362 (Heft 03)*
- **Upret, Pratyush Nath/Vásquez Callo-Müller**  
Phase One US-China Trade Deal: What Does It Mean for Intellectual Property?  
*GRUR Int. 2020, 389 (Heft 04)*
- **Wagner, Gerhard**  
Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen (Teil 2)  
*GRUR 2020, 447 (Heft 05)*



## VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

*In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt*

- BB** Betriebs-Berater (Heft 11/2020 bis 28-29/2020)  
**CR** Computer und Recht (Heft 03/2020 bis 07/2020)  
**EuZW** Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 05/2020 bis 13/2020)  
**EWS** Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 01/2020 bis 03/2020)  
**GRUR** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 03/2020 bis 07/2020)  
**GRUR Int.** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 02/2020 bis 06/2020)  
**GRUR-RR** Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 03/2020 bis 07/2020)  
**IIC** International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 02/2020 bis 05/2020)  
**ITRB** Der IT-Rechtsberater (Heft 04/2020 bis 07/2020)  
**K&R** Kommunikation und Recht (Heft 04/2020 bis 06/2020)  
**MarkenR** Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 02/2020 bis 06/2020)  
**Mitt.** Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 02/2020 bis 06/2020)  
**MMR** Multimedia und Recht (Heft 03/2020 bis 07/2020)  
**NZKart** Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 03/2020 bis 07/2020)  
**RIW** Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 04/2020 bis 07/2020)  
**sic!** Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 03/2020 bis 06/2020)  
**WRP** Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 04/2020 bis 07/2020)  
**WuW** Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 04/2020 bis 06/2020)  
**ZGE** Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 03/2019 bis 01/2020)  
**ZHR** Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 02/2020 bis 03/2020)  
**ZIP** Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 10/2020 bis 28/2020)  
**ZLR** Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 02/2020 bis 03/2020)  
**ZUM** Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 04/2020 bis 07/2020)  
**ZWeR** Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 01/2020 bis 02/2020)

## D. IMPRESSUM

### Impressum:

Herausgeber:  
Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)  
Prof. Dr. Paul. T. Schrader, LL.M.oec.  
Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

### Mitarbeiter:

Marlon Dreisewerd  
Philipp Mohrmann  
Alexander Bleckat  
Lara Mohrmann  
Jessica Klebe  
Marvin Jakschik

### Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

### Postanschrift:

**GB – Der Grüne Bote**  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
c/o LS Prof. Dr. Jänich  
07737 Jena

### Urheberrechtlicher Hinweis:

**GB – Der Grüne Bote** ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

### Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar. Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Bera-  
tungsverhältnis.

### Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

### Hinweis:

**GB – Der Grüne Bote**

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

**ISSN 1868-114X**